



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

An die Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses

Nachrichtlich an die
Kreistagsabgeordneten, die nicht Mitglied
des Jugendhilfeausschusses sind.

013/JugendHA/11-16
Rotenburg, 05.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich zur 13. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am

Dienstag, den 17.11.2015, 14:30 Uhr,

Rotenburg, Kreishaus, großer Sitzungssaal,

ein.

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die 12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 18.06.2015
- 4 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- 5 Jugendhilfeplanung: Bericht zu den Ergebnissen der "Integrierten Berichterstattung in Niedersachsen" IBN für das Jahr 2014
Vorlage: 2011-16/1194

Dienstgebäude:
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

E-Mail: Info@Lk-row.de
Telefon (0 42 61) 983-0 Telefax (0 42 61) 983-2199

Bankverbindungen:

Sparkasse Rotenburg-Bremervörde	IBAN: DE09 2415 1235 0000 1008 42 BIC: BRLADE21ROB
Sparkasse Scheeßel	IBAN: DE28 2915 2550 0000 1313 00 BIC: BRLADE21SHL
Postbank Hamburg	IBAN: DE05 2001 0020 0024 7002 08 BIC: PBNKDEFF
Bremische Volksbank	IBAN: DE23 2919 0024 0087 0005 00 BIC: GENODEF1HB1

- 6 Neufassung der Verwaltungshandreichung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Förderung der freien Jugendhilfe 5.15
Vorlage: 2011-16/1195
- 7 Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)
Vorlage: 2011-16/1196
- 8 Beratung der vorliegenden Anträge auf Kreiszuschüsse; hier: Zuschüsse für den Bau und die Errichtung von Jugendräumen nach der Verwaltungshandreichung 5.4
Vorlage: 2011-16/1197
- 9 Beratung vorliegender Anträge auf Kreiszuschüsse nach den Verwaltungshandreichungen 5.1 und 5.15
Vorlage: 2011-16/1198
- 10 Haushaltsplan 2016
Vorlage: 2011-16/1199
- 11 Anfragen

b) nichtöffentlicher Teil

- 12 Berichte und Anfragen

Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten sind als Anlage beigefügt.

Mit freundlichem Gruß



Lüttmann



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Mitteilungsvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1194 Status: öffentlich Datum: 05.11.2015
Termin	Beratungsfolge:	
17.11.2015	Jugendhilfeausschuss	

Bezeichnung:

Jugendhilfeplanung: Bericht zu den Ergebnissen der "Integrierten Berichterstattung in Niedersachsen" IBN für das Jahr 2014

Sachverhalt:

Seit 10 Jahren gibt es in Niedersachsen mit der Integrierten Berichterstattung (IBN) ein ziel- und kennzahlenbasiertes Steuerungssystem für Jugendämter. An dem Projekt nehmen 50 von 56 niedersächsischen Jugendämtern, darunter auch das Jugendamt des Landkreises Rotenburg (Wümme), teil.

Die aus den Meldungen für das Jahr 2014 resultierenden Ergebnisse in den Bereichen Sozialstruktur, Auftragserfüllung und Wirtschaftlichkeit werden bezogen auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) und auf den zugehörigen Vergleichsring in der Sitzung präsentiert.

In Vertretung

(von Ostrowski)



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1195 Status: öffentlich Datum: 05.11.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.11.2015	Jugendhilfeausschuss			
09.12.2015	Kreisausschuss			
11.12.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Verwaltungshandreichung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Förderung der freien Jugendhilfe 5.15

Sachverhalt:

Der Landkreis kann nach Maßgabe der Verwaltungshandreichung 5.01 in Verbindung mit 5.15 Zuwendungen aus Kreismitteln im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel gewähren.

Die Förderung nach beigefügtem Entwurf dient der Unterstützung und Weiterentwicklung von Maßnahmen und Projekten freier Träger, die dazu beitragen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder durch Stärkung der Elternkompetenz zu unterstützen. Beigefügte Neufassung enthält Änderungen und Ergänzungen, die der Konkretisierung und Klarstellung dienen.

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Verwaltungshandreichung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Förderung der freien Jugendhilfe 5.15 wird, wie in der Anlage beigefügt, zugestimmt.

Luttmann

Verwaltungshandreichung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
zur Förderung der freien Jugendhilfe

1. Allgemeines

- 1.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) - nachfolgend Landkreis - kann nach Maßgabe der Verwaltungshandreichung 5.1 Zuwendungen aus Kreismitteln im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel gewähren. Die Verwaltungshandreichung 5.1 findet allgemein Anwendung, soweit nicht die Handreichung zur „Förderung der freien Jugendhilfe“ spezielle Regelungen enthält.
- 1.2 Die Förderung nach dieser Handreichung dient der Unterstützung und Weiterentwicklung von Maßnahmen und Projekten, die dazu beitragen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder durch Stärkung der Elternkompetenz zu unterstützen.
- 1.3 Nicht förderfähig sind Maßnahmen und Projekte, wenn ein Bezug zu den Leistungen des SGB VIII nicht gegeben ist oder ein gleichartiges, regionales Angebot bereits im Rahmen der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben vorgehalten oder im Rahmen einer anderweitigen Förderung durch den Landkreis unterstützt wird.
- 1.4 ***Nicht förderfähig sind Maßnahmen und Projekte von Trägern für einen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich, für den bereits eine Zuwendung aufgrund einer Kooperationsvereinbarung durch den Landkreis gewährt wird.***
- 1.5 Die Verwaltungshandreichung 5.4 „Förderung der Jugendarbeit“ bleibt unberührt.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Als Zuwendungsempfänger kommen Träger in Betracht, die die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllen.
- 2.2 Der Zuwendungsempfänger soll seinen Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben. Er soll als gemeinnützig anerkannt sein.
- 2.3 Zuwendungsempfänger sollen mindestens 1 Jahr Erfahrung im Bereich der Jugendhilfe nachweisen und die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme/das geplante Projekt erfüllen.
- 2.4 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII zu schließen.
- 2.5 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit den Hinweis „Gefördert durch den Landkreis Rotenburg (Wümme)“ zu verwenden.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Ergänzend zu den in Nr. 4 der Verwaltungshandreichung 5.1 genannten Dokumenten ist dem Antrag zusätzlich eine Konzeption der Maßnahme/des Projekts mit Benennung der Zielgruppe und der Ziele beizufügen. Ferner ist die Angabe der Anzahl von hauptamtlichen Stellen und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern erforderlich.
- 3.2 Maßnahmen und Projekte, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides des Landkreises begonnen worden sind, werden nicht gefördert, es sei denn, der Landkreis hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt.
- 3.3 ***Maßnahmen und Projekte von Trägern im Bereich der Frühen Hilfen werden nur gefördert, wenn diese vorher in den Netzwerken und der Steuerungsgruppe beraten wurden und ein entsprechender Bedarf festgestellt wurde.***

3.4 *Folgeanträge eines Trägers für bereits geförderte oder neue Maßnahmen /Projekte werden erst nach abgeschlossener Prüfung des Nachweises über die zweckgebundene Verwendung der Zuwendung aus dem Vorjahr bewilligt. Folgeanträge für bereits geförderte Maßnahmen/Projekte setzen eine Evaluation der/s vorangegangenen Maßnahme/Projekt voraus.*

3.5 Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das jeweils folgende Jahr werden die fristgerecht eingegangenen Anträge den zuständigen Gremien des Landkreises zur Entscheidung vorgelegt.

4. Förderfähige Ausgaben

4.1 Der Landkreis gewährt eine Zuwendung zu den laufenden Ausgaben (Personal- und Sachkostenzuschuss) für den Betrieb der Maßnahme/des Projekts gemäß Nr. 1.2. *Es sind nur Maßnahmen und Projekte förderfähig, in denen pädagogische Fachkräfte beschäftigt werden und die von pädagogischen Fachkräften geleitet und evaluiert werden.*

4.2 *Für ehrenamtlich Tätige kann eine Fahrtkostenerstattung nach Bundesreisekostengesetz übernommen werden. Vergütungen an ehrenamtlich Tätige werden nicht gefördert.*

4.3 *Fortbildungskosten können bis zu einer Höhe von 50 € pro Person für ehrenamtlich Tätige und bis zu einer Höhe von 200 € pro Person für hauptamtlich Tätige übernommen werden. Fortbildungskosten für Beschäftigte auf Honorarbasis sind nicht förderfähig.*

4.4 Nicht förderfähig sind Investitionsausgaben.

5. Höhe der Zuwendung

5.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 10.000 € pro Maßnahme/Projekt. Pro Träger können maximal drei Maßnahmen/Projekte gefördert werden. Der Anteil der zu erbringenden Eigenleistung soll in der Regel mindestens 25 % der förderfähigen Ausgaben betragen.

5.2 *Personalkosten werden in Anlehnung an den TVÖD mit einer Vergütung von max. 35 €/Stunde gefördert.*

6. Auszahlung, Verwendungsnachweis

6.1 Die Zuwendung wird auf schriftliche Anforderung nach Abschluss der Maßnahme/des Projekts ausgezahlt. Es können Abschlagszahlungen vereinbart werden.

6.2 Der Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Zuwendung ist bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht incl. statistischer Angaben (z. B. Anzahl der Kurse, Anzahl der Teilnehmer) und einem zahlenmäßigen Nachweis sämtlicher Einnahmen und Ausgaben.

6.3 *Die zweckgebundene Verwendung ist für jede Maßnahme/jedes Projekt einzeln nachzuweisen. Zuwendungen für unterschiedliche Maßnahmen/Projekte können nicht miteinander verrechnet werden.*

7. Inkrafttreten

Diese Handreichung tritt am **01.01.2016** in Kraft.



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1196		
		Status: öffentlich		
		Datum: 05.11.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.11.2015	Jugendhilfeausschuss			
09.12.2015	Kreisausschuss			
11.12.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Sachverhalt:

Das Satzungsrecht im Bereich der Förderung von Kindertagespflege in Niedersachsen ist noch immer ein relativ junges Rechtsgebiet. Die ersten Satzungen von Jugendhilfeträgern gehen – nach einer entsprechenden Initiative des Landes - auf das Jahr 2009 zurück. Seinerzeit haben alle Landkreise Niedersachsens – mit regelmäßig nur sehr kurzem Vorlauf – Tagespflegesatzungen beschlossen, die seither auf Grundlage der Erfahrungen aus der Praxis sowie auch auf Grundlage der verfügbaren Rechtsprechung zu dieser Thematik stetig weiterentwickelt und überarbeitet worden sind.

Auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat seine Tagespflegesatzung seit 2009 inzwischen dreimal überarbeitet (zuletzt zum 01.08.2015). Mit diesen Neufassungen ist stetig mehr Rechtssicherheit erreicht worden und die Förderbedingungen sowie das Verfahren wurden sowohl für die Eltern als auch für die Tagespflegepersonen stetig verbessert.

Mit einem aktuellen Beschluss vom 29.09.2015 hat das OVG Lüneburg grundsätzliche Feststellungen zum Inhalt und zur Bestimmtheit von Regelungen zur Einkommensberechnung im Rahmen der Festsetzung von Kostenbeiträgen in der Tagespflege getroffen. Um den vom OVG Lüneburg hierbei aufgestellten Grundsätzen gerecht zu werden, ist eine Überarbeitung des § 8 der Tagespflegesatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) – Einkommensberechnung – notwendig. Praktische Auswirkungen für die Eltern ergeben sich aus der vorgeschlagenen Neufassung der Vorschrift nicht, da aktuell bereits regelmäßig entsprechend verfahren wird. Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung bzw. Konkretisierung des Satzungstextes.

Als **Anlagen** sind beigelegt:

- eine Gegenüberstellung des § 8 der Tagespflegesatzung in der bisherigen und in der neuen Fassung – einschließlich Erläuterungen sowie
- die Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Beschlussvorschlag:

Der anliegenden Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) wird, wie in der Anlage beigefügt, zugestimmt.

Luttmann

<p>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.08.2015 gültigen Fassung</p>	<p>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.01.2016 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p>Erläuterungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Einkommensermittlung</p> <p>(1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Stufe 9 der Anlage.</p> <p>(2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs keinen Kostenbeitrag zu leisten.</p> <p>(3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Nettoeinkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG), die sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abzüge ergeben bzw. der Gewinn. Zum anrechenbaren Einkommen zählen ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geldleistungen gemäß § 3 des Sozialgesetzbuches, Drittes Buch (SGB III), - Einkünfte nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, soweit diese 300 € pro Monat übersteigen, - Krankengeld gemäß § 44 und Mutterschaftsgeld gemäß § 24i des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (SGB V) sowie - Renten gemäß § 33 des Sozialgesetzbuches, Sechstes Buch (SGB VI). <p>Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus den anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Einkommensermittlung</p> <p>(1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Werden keine ausreichenden Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Stufe 9 der Anlage.</p> <p>(2) Beziehen die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), haben sie für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs keinen Kostenbeitrag zu leisten.</p> <p>(3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Einkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG). Zum anrechenbaren Einkommen zählen ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geldleistungen gemäß § 3 des Sozialgesetzbuches, Drittes Buch (SGB III), - Einkünfte nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, soweit diese 300 € pro Monat übersteigen, - Krankengeld gemäß § 44 und Mutterschaftsgeld gemäß § 24i des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (SGB V), - Renten gemäß § 33 des Sozialgesetzbuches, Sechstes Buch (SGB VI) sowie - privatrechtliche Unterhaltszahlungen, soweit diese aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden. <p>Ein Ausgleich von positiven Einkünften und Verlusten zwischen verschiedenen Einkommen oder Einkommensarten ist nicht zulässig.</p> <p>Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt.</p>	<p><i>In Absatz 3 werden zunächst ausschließlich die Brutto-Einkünfte aufgeführt (aus versicherungspflichtiger oder selbständiger Beschäftigung sowie andere Einkommensarten).</i></p> <p><i>Die auf das Brutto-Einkommen zu berücksichtigenden Absetzungen sind in Absatz 4 geregelt.</i></p> <p><i>Durch diese Änderung wird klargestellt, dass die Einkommensberechnung bei versicherungspflichtig Beschäftigten und bei Selbständigen nach gleichen Maßstäben erfolgt.</i></p> <p><i>Bei der Benennung der Einkommensarten werden Unterhaltszahlungen als Einkommensart hinzugefügt.</i></p>

<p>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.08.2015 gültigen Fassung</p>	<p>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.01.2016 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>(4) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Jahreseinkommens ist die jeweilige Einkommenssituation zu Beginn der Tagespflege. Bei wesentlichen Änderungen der Einkommensverhältnisse behält sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe vor, den Kostenbeitrag aus eigener Veranlassung oder auf Antrag des Pflichtigen neu zu berechnen.</p> <p>(5) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern bzw. des Elternteils regelmäßig zu überprüfen.</p>	<p>(4) Vom Einkommen abzusetzen sind:</p> <p>a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,</p> <p>b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung</p> <p>c) nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.</p> <p>(5) Im Rahmen der Berechnung des Kostenbeitrags wird das Jahreseinkommen zugrunde gelegt, das die beitragspflichtigen Personen in dem Kalenderjahr erzielt haben, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung vorangeht. Soweit das zu Beginn der Förderung erzielte durchschnittliche Monatseinkommen wesentlich von dem im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten durchschnittlichen Monatseinkommen abweicht, kann eine Berücksichtigung des voraussichtlich in dem auf den Beginn der Tagespflege folgenden 12-Monats-Zeitraum erzielten Einkommens erfolgen.</p> <p>(6) Eine Überprüfung des Einkommens erfolgt regelmäßig nach Ablauf eines Jahres, ausgehend vom Zeitpunkt des Beginns der Förderung. Die Einkommensermittlung erfolgt hierbei entsprechend den Regelungen des Absatzes 5. Im Falle zwischenzeitlich eintretender wesentlicher Änderungen der Einkommensverhältnisse kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Antrag der Beitragspflichtigen oder - aus eigener Veranlassung des Jugendhilfeträgers eine Neufestsetzung des Kostenbeitrags erfolgen. 	<p>Zusammenfassung der im Rahmen der Einkommensberechnung zu berücksichtigenden Absetzungen.</p> <p>Buchstabe c) stellt hierbei sicher, dass auch bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit Absetzungen von Aufwendungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit vorgenommen werden (was bei versicherungspflichtig Beschäftigten über die Absetzung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt).</p> <p>-----</p> <p>Mit der Neuregelung des Absatzes 5 wird der für die Berechnung des Jahreseinkommens maßgebliche Zeitraum konkretisiert.</p> <p>Mit Absatz 6 wird konkretisiert, in welchen regelmäßigen Zeitabständen eine erneute Prüfung der Einkommensverhältnisse erfolgt und in welchen Fällen unabhängig von dieser Rahmenfrist eine erneute Prüfung vorgenommen werden kann.</p>

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 - Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII
 - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der sorgeberechtigten Person nachgewiesen wird,
 - die fachliche Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson,
 - die weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie
 - die Gewährung einer laufenden Geldleistung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson unter den in dieser Satzung spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen.
- (2) Die Beratung der Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe sowie durch Erstattung angemessener Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsangeboten freier Bildungsträger ergänzt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson werden darüber informiert, dass die Personensorgeberechtigten Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen und selbst urteilen, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson.

§ 2

Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Anspruch auf Förderungsleistungen nach dieser Satzung haben Kinder mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Förderung erfolgt auch dann ausschließlich nach den Vorgaben dieser Satzung, wenn ein Kind mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) durch eine Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreut wird. Ein Anspruch auf Anwendung von Satzungsrecht und Verwaltungsvorschriften auswärtiger Träger der Jugendhilfe besteht nicht.
- (2) Gefördert wird die Betreuung in Tagespflege, soweit diese durch geeignete Tagespflegepersonen geleistet wird. Geeignet sind Tagespflegepersonen dann, wenn sie
 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
 3. über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben,
 4. über eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen.Durch unterhaltspflichtige Personen geleistete Tagespflege unterliegt den gleichen Kriterien.
- (3) Durch eine Gewährung von Leistungen für die Betreuung in Tagespflege werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr können ergänzend zu den Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten und Schulen in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Ein Kind, das das 1.. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschul-
ausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches (SGB II) erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

§ 3

Umfang der Betreuung, Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Betreuungsumfang soll 40 Stunden pro Woche zuzüglich Fahrtzeiten grundsätzlich nicht überschreiten. Sofern insbesondere für Berufstätige unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Fahrtzeiten eine darüber hinaus gehende Betreuungszeit erforderlich ist, kann im Einzelfall eine Berücksichtigung erfolgen. Erfolgt eine Betreuung in geringerem Umfang als 21 Stunden im Monat, wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zur Höhe des jährlichen Betrags der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.
- (3) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die unter Abs. 2 Nr. 1. und 2. genannten Punkte 3,90 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1,90 € für den Sachaufwand sowie 2,00 € als Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Hierin sind 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Tagespflegeperson enthalten.
- (4) Für Personen ohne in qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise nachgewiesene vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflege erfolgt eine übergangsweise Förderung, soweit sie zum 01.01.2014 im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis sind, maximal für die Dauer dieser Erlaubnis. Der Fördersatz beträgt in diesen Fällen 2,80 € pro Stunde (1,90 € Sachaufwand, 0,90 € zur Anerkennung der Förderleistung).
- (5) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 22.00 bis 05.00 Uhr 2,00 € pro Stunde und Kind gewährt.
- (6) Die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer durch sie bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei Urlaub, Fortbildung oder Krankheit, bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, durchschnittlichen Betreuung erstattet. Eine Übertragung von Ausfalltagen in das Folgejahr ist nicht möglich. Fehlzeiten und kurzzeitige Unterbrechungen der Betreuung, die durch das Tagespflegekind bedingt sind, bleiben hiervon unberücksichtigt. Als kurzzeitig gilt hierbei eine durchgehende Unterbrechung der Betreuung von bis zu drei Wochen.
- (7) Die unter Abs. 2 Nr. 3. und 4. genannten Aufwendungen der Tagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu zwei Monaten durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.
- (8) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt. Die Auszahlung erfolgt regelmäßig zum Ende des Betreuungsmonats.

- (9) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.
- (10) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wirkt darauf hin, dass in allen Samt- und Einheitsgemeinden Vertretungsplätze für Tagespflege zur Verfügung stehen.
Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeerlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Geldleistung von 1,20 € pro Betreuungsstunde.

§ 4

Antragstellung und Zahlungsabwicklung

- (1) Die Förderung beginnt frühestens ab Anfang des Monats, in dem der Antrag auf Förderung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe eingeht. Für zurückliegende Zeiträume ist eine Kostenübernahme nicht möglich.
- (2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson kann erst dann erfolgen, wenn deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.
- (3) Die Höhe der Geldleistung wird entsprechend dem regelmäßig notwendigen Betreuungsumfang festgesetzt und an die Tagespflegeperson in Form einer monatlichen Pauschale ausbezahlt. Der notwendige Betreuungsumfang wird im Einvernehmen zwischen den Eltern, der Tagespflegeperson und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgelegt. Hierbei sind neben der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit auch Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten, sonstige Fehl- und Ausfallzeiten und die Betreuung während Ferienzeiten angemessen mit zu berücksichtigen.
- (4) Die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden sind durch die Tagespflegeperson zu dokumentieren und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf Anforderung mitzuteilen. Sofern eine durch die Tagespflegeperson bedingte Ausfallzeit von über 30 Tagen im Kalenderjahr erreicht wird, hat die Tagespflegeperson dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Mitteilung hierüber zu machen. Sofern eine durch das Tagespflegekind bedingte durchgängige Ausfallzeit von über drei Wochen auftritt, haben sowohl die Tagespflegeperson als auch die Personensorgeberechtigten dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Mitteilung hierüber zu machen.

§ 5

Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

§ 6

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das in Kindertagespflege gefördert wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 7

Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit entsprechend der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für ein in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreutes zweites Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Für ein drittes und jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (3) Soweit weitere Kinder in gleichem Umfang in einer Kindertageseinrichtung betreut werden und für diese Betreuung ein Kostenbeitrag an den Einrichtungsträger geleistet wird, gilt Abs 2 entsprechend.

- (4) Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen gilt die Ermäßigung bzw. der Wegfall des Kostenbeitrags in der Tagespflege jeweils für das Kind mit dem geringeren Betreuungsumfang. Sofern der Betreuungsumfang eines in einer Kindertageseinrichtung betreuten Kindes geringer ist als der Betreuungsumfang in Tagespflege, bemisst sich die Ermäßigung des Kostenbeitrags in der Tagespflege entsprechend dem Betreuungsumfang in der Kindertageseinrichtung.
- (5) Die Beitragsstaffelung geht von einem kindergeldberechtigten Kind im Haushalt aus. Für jedes weitere kindergeldberechtigende Kind im Haushalt wird das maßgebende Jahresnettoeinkommen um 2.000,00 € verringert.

§ 8

Einkommensermittlung

- (1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Werden keine ausreichenden Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Stufe 9 der Anlage.
- (2) Beziehen die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), haben sie für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Einkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG).

Zum anrechenbaren Einkommen zählen ferner

- Geldleistungen gemäß § 3 des Sozialgesetzbuches, Drittes Buch (SGB III),
- Einkünfte nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, soweit diese 300 € pro Monat übersteigen,
- Krankengeld gemäß § 44 und Mutterschaftsgeld gemäß § 24i des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (SGB V),
- Renten gemäß § 33 des Sozialgesetzbuches, Sechstes Buch (SGB VI) sowie
- privatrechtliche Unterhaltszahlungen, soweit diese aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden.

Ein Ausgleich von positiven Einkünften und Verlusten zwischen verschiedenen Einkommen oder Einkommensarten ist nicht zulässig.

Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt.

- (4) Vom Einkommen abzusetzen sind:
 - a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 - b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
 - c) nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.
- (5) Im Rahmen der Berechnung des Kostenbeitrags wird das Jahreseinkommen zugrunde gelegt, das die beitragspflichtigen Personen in dem Kalenderjahr erzielt haben, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung vorangeht.

Soweit das zu Beginn der Förderung erzielte durchschnittliche Monatseinkommen wesentlich von dem im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten durchschnittlichen Monatseinkommen abweicht, kann eine Berücksichtigung des voraussichtlich in dem auf den Beginn der Tagespflege folgenden 12-Monats-Zeitraum erzielten Einkommens erfolgen.
- (6) Eine Überprüfung des Einkommens erfolgt regelmäßig nach Ablauf eines Jahres, ausgehend vom Zeitpunkt des Beginns der Förderung. Die Einkommensermittlung erfolgt hierbei entsprechend den Regelungen des Absatzes 5.

Im Falle zwischenzeitlich eintretender wesentlicher Änderungen der Einkommensverhältnisse kann

 - auf Antrag der Beitragspflichtigen oder
 - aus eigener Veranlassung des Jugendhilfeträgerseine Neufestsetzung des Kostenbeitrags erfolgen.

§ 9
Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Anlage

Stufe	Jahreseinkommen	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
1	bis unter 18.000 €	0,00 €
2	ab 18.000 € bis unter 22.000 €	1,00 €
3	ab 22.000 € bis unter 26.000 €	1,20 €
4	ab 26.000 € bis unter 30.000 €	1,40 €
5	ab 30.000 € bis unter 34.000 €	1,60 €
6	ab 34.000 € bis unter 38.000 €	1,80 €
7	ab 38.000 € bis unter 42.000 €	2,00 €
8	ab 42.000 € bis unter 46.000 €	2,20 €
9	ab 46.000 €	2,40 €



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1197 Status: öffentlich Datum: 05.11.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.11.2015	Jugendhilfeausschuss			
09.12.2015	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Beratung der vorliegenden Anträge auf Kreiszuschüsse;
hier: Zuschüsse für den Bau und die Errichtung von Jugendräumen nach der Verwaltungshandreichung 5.4

Sachverhalt:

In den Anlagen 1 und 2 sind die Anträge auf Zuschüsse für den Bau und die Einrichtung von Jugendräumen dargestellt.

Die Voraussetzungen einer Förderung nach der Verwaltungshandreichung 5.4 liegen jeweils vor. Der Gesamtzuschussbedarf für das Jahr 2016 beläuft sich auf voraussichtlich 1.482,50 €

Beschlussvorschlag:

Einer Bezuschussung der Förderanträge der Anlagen 1 und 2 wird zugestimmt.
Die Haushaltsmittel für die Anträge der Anlagen 1 und 2 sollen im Produkt 36.2.01 im Jahr 2016 zur Verfügung gestellt werden.

Luttmann

Anlage 1

Jugendhilfeausschuss am 17.11.2015

TOP 8: Zuschüsse für den Bau und die Einrichtung von Jugendräumen nach der Verwaltungshandreichung 5.4

Antragsteller: Ev. – luth. Kirchengemeinde Sittensen

Maßnahme: Renovierung eines Raumes für die Kinder- und Jugendarbeit

Erläuterung: Die Kirchengemeinde Sittensen plant die Renovierung eines Raumes für die Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde. Er wird von Jugendgruppen, Jungscharen, Kindergottesdienst, Kleinkindergruppen sowie für den Konfirmandenunterricht genutzt.

Finanzierung:

Kosten:	5.839,00 €
gem. Verwaltungshandreichung anzuerkennen:	5.839,00 €
beantragte und gem. Verwaltungshandreichung	
mögliche Förderung:	1167,80 €

Beschlussvorschlag: Die Renovierung eines Raumes für die Kinder- und Jugendarbeit im Gemeindehaus der Ev. – luth. Kirchengemeinde Sittensen wird gem. der Verwaltungshandreichung 5.4 mit maximal 1167,80 € gefördert. Die Haushaltsmittel werden im Jahr 2016 bereitgestellt.

**An den
Landkreis Rotenburg (W.)
Jugendamt
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (W.)**

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Eing. 28. Juli 2015

Amt Anl.

Antragsteller (Träger):

Ev.-luth. Kirchengemeinde Sittensen
Pastor Sven Kahrs
Kirchenweg 6
27419 Sittensen

04282 - 1310
sven.kahrs@~~evluth.de~~ ukb2.de

Termin: 15. 8. des Vorjahres

(Anschrift, Kontaktperson, Telefon, E-Mail)

Antrag auf Förderung des Baus und der Einrichtung von Jugendräumen nach Nr. 1.2.6 der Verwaltungshandreichung 5.4 „Förderung der Jugendarbeit“

1. Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme:

Renovierungsarbeiten in einem Jugendraum im Gemeindehaus Scheeßeler Straße 6 in Sittensen. Eine detaillierte Beschreibung des Vorsitzenden unseres Bauausschusses ist diesem Antrag beigelegt!

Dem Antrag sind ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein Nutzungskonzept mit Benennung der Zielgruppe und der Ziele beigelegt.

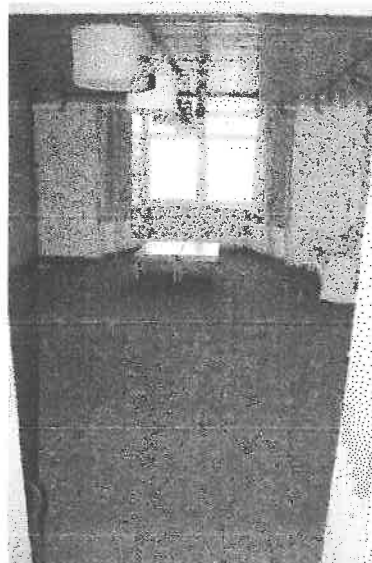
Die Verwaltungshandreichung 5.4 „Förderung der Jugendarbeit“ in der Fassung vom 01.01.2015 habe ich zur Kenntnis genommen.

Sollte die Maßnahme nicht durchgeführt werden, teile ich dies dem Jugendamt unverzüglich mit.

24.7.2015 Sven Kahrs, P.

(Datum, Unterschrift)

Renovierungsarbeiten Jugendraum (Gem.haus Scheeßeler Str.6):



- Holzdecke wird weiß gestrichen.
- Wandflächen werden ausgebessert und neu gestrichen mit einem hellen Farbton.
- Die Korkwand wird mit einer Magnetplatte belegt und gestrichen.
- Der alte Teppich wird durch einen neuen Kugelgarnteppich strapazierfähig getauscht.
- In der Ecke wird ein neuer schlichter geschlossener Schrank stehen.
- Für die Kleinen wird es neue Unterlagen/Kissen geben.
- Zusätzlich noch: Lampen
- Die Kosten belaufen sich auf 5839,-€ (Angebot liegt vor).

Malerarbeiten	1.501,00 €
Teppich	3.338,00 €
Schrank (Material)	500,00 €
Unterlagen /Kissen/Lampen pauschal	500,00 €
Summe:	5.839,00 €

20% ⇒ 1167,80 €

Eringang
8.9.2015
per E-mail
Ma

Pastor Sven Kahrs – Kirchenweg 6 – 27419 Sittensen

An den
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Jugendamt
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Sittensen, 08.09.2015

Antrag auf Förderung des Baus und der Einrichtung von Jugendräumen nach Nr. 1.2.6 der Verwaltungshandreichung 5.4 „Förderung der Jugendarbeit“ - Nachtrag

Sehr geehrte Frau Martens,

in Ergänzung zu unserem Antrag auf Förderung von Renovierungsarbeiten in einem Jugendraum unseres Gemeindehauses sende ich Ihnen folgende Informationen:

Finanzierungsplan

Renovierungskosten:	5839,00 Euro
davon:	
Eigenmittel Kirchengemeinde – z.T. Spenden (80%):	4671,20 Euro
Zuschuss des Landkreises (20%):	1167,80 Euro

Weitere Zuschüsse sind nicht zu erwarten.

Nutzungskonzept

Der Raum wird von allen Gruppen und Kreisen der Kinder- und Jugendarbeit in unserer Kirchengemeinde genutzt. Dies sind aktuell:

Montag nachm.	Kinderchor
Dienstag nachm.	Konfirmanden
Mittwoch nachm.	Vater-Mutter-Kind-Gruppe
Mittwoch abends	Jugendkreis „TNT“
Donnerstag abends	Jugendcafé
Freitag vorm.	Krabbelgruppe „Rappelkiste“
Freitag nachm.	„Ten Sing KIDZ“
Samstag vorm. / nachm.	„Ten Sing“
Sonntag vorm.	Kindergottesdienst
außerdem:	Gruppenarbeit bei Freizeitvorbereitungen, Kinderbibelwochen, Konfirmandentagen, diverse Besprechungen,...

Desweiteren bitten wir um Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns.

Mit freundlichen Grüßen,

Sven Kahrs

Sven Kahrs

P. FARRANT

Ev.-luth.
Kirchengemeinde
Sittensen

Pastor Sven Kahrs
Kirchenweg 6
27419 Sittensen
Tel. 04282-1310
Fax 04282-4259
sven.kahrs@kkbz.de

www.kirche-sittensen.de

Zevener Volksbank
Kto:10 935 501
BLZ 241 615 94

Sparkasse ROW-BRV
Kto: 300 020
BLZ 241 512 35

Anlage 2

Jugendhilfeausschuss am 17.11.2015

TOP 8: Zuschüsse für den Bau und die Einrichtung von Jugendräumen nach der Verwaltungshandreichung 5.4

Antragsteller:	Spielmannszug „Ackermann“ Gnarrenburg e. V.	
Maßnahme:	Renovierung und Einrichtung eines Jugendraumes im Vereinsheim	
Erläuterung:	Der Spielmannszug „Ackermann“ e. V. plant die Renovierung und Einrichtung eines Raumes für Jugendarbeit des Vereins. Er soll den Jugendlichen für die wöchentlichen Proben sowie für gemeinsame Aktivitäten wie Spielen, Basteln oder DVD – Abende zur Verfügung gestellt werden.	
Finanzierung:	Kosten:	1.573,50 €
	gem. Verwaltungshandreichung anzuerkennen:	1.573,50 €
	beantragte und gem. Verwaltungshandreichung	
	mögliche Förderung:	314,70 €
Beschlussvorschlag:	Die Renovierung und Einrichtung eines Raumes im Vereinsheim des Spielmannszuges „Ackermann“ Gnarrenburg e. V. als Jugendraum wird gem. der Verwaltungshandreichung 5.4 mit maximal 314,70 € gefördert. Die Haushaltsmittel werden im Jahr 2016 bereitgestellt.	

Spielmannszug „Ackermann“ Gnarrenburg e.V.



[Spielmannszug Ackermann: Karsten Renken, Heideweg 9a, 27442 Gnarrenburg]
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Jugendamt; Dienststelle Rotenburg
Frau Birgit Martens Eing. 22. Jan. 2015
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme) Amt Anl.

1. Vorsitzende
Karsten Renken
Heideweg 9a
27442 Gnarrenburg
Tel.: 04763 407

VR 150307
Amtsgericht Tostedt

www.spielmannszug-ackermann.net

Gnarrenburg, im Januar 2015

Antrag zur Bezuschussung zur Einrichtung eines Jugendgruppenraumes

Sehr geehrte Frau Martens,
der Spielmannszug Ackermann Gnarrenburg e.V. ist seit vergangenem Jahr Eigentümer eines eigenen Vereinsheims.

Einen Raum möchten wir nun als Jugendgruppenraum herrichten. Der Raum soll unseren Jugendlichen in den Pausen unserer wöchentlichen Proben zur Verfügung stehen. Darüber hinaus soll der Raum an ein bis zwei Wochenenden im Monat zusätzlich für gemeinsame Aktivitäten wie Spielenachmittage, gemeinsame DVD oder Bastelabende etc. genutzt werden.

Hierzu werden nun Tapeten und/oder Wandfarbe, neuer Bodenbelag und Einrichtungsgegenstände wie Sitzgelegenheiten und Aufbewahrungsmöglichkeiten (Schrank, Regal) etc. benötigt. Dies ist für uns als kleiner Verein mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns bei dieser Investition in unsere Jugend finanziell unterstützen.

Wir bitten Sie darüber hinaus auch zu prüfen, ob eine Bezuschussung noch in diesem Jahr für unseren Jugendgruppenraum möglich ist.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit musikalischem Gruß


Karsten Renken

1. Vorsitzender

Bankverbindung:

Volksbank eG Osterholz Niederlassung Gnarrenburg
Bankleitzahl 291 623 94
Konto-Nummer 4001900400
Umsatzsteuer – Nr.: 52/206/10933

Spielmannszug „Ackermann“ Gnarrenburg e. V.



Spielmannszug Ackermann; Christian Wellbrock; Weserstr. 5; 27442 Gnarrenburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Jugendamt

z. Hd. Birgit Martens
Hopfengarten 2

27356 Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)	
Eing. 11. Aug. 2015	
Amt	Anl.

Kassenwart

Christian Wellbrock
Weserstr. 5
27442 Gnarrenburg
Tel.-Nr.: 04763 / 937 935 2
Handy: 0174 / 679 52 44
E-Mail: christian_wellbrock@web.de

VR 150307
Amtsgericht Tostedt

www.spielmannszug-ackermann.net

Gnarrenburg, den 01.08.2015

Ihr Zeichen: 51.70.51.40 - 1/2016 / Förderung Renovierung Jugendzimmer

Sehr geehrte Frau Martens,

vielen Dank für die bisherige Unterstützung bei der Renovierung / Einrichtung eines Jugendzimmer in unserem Vereinsheim in Gnarrenburg. In Ihrem Schreiben vom 22. Januar 2015 haben Sie bis zum 15. August 2015 um die Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans gebeten. Aus diesem Grund erhalten Sie in Anlage ein entsprechendes Angebot eines hiesigen Handwerkers.

Kosten- und Finanzierungsplan:

Gem. Angebot ergibt sich ein **Gesamtaufwand i.H.v. 1.573,50 EURO**, abzüglich der von Ihnen gewährten **Fördermittel**, wird der **Restbetrag** vom Spielmannszug 'Ackermann' Gnarrenburg e.V. **in Eigenleistung** getragen.

Die Verwaltungshandreichung 5.4 und insbesondere die Punkte 1., 1.1. und 1.2.6 haben wir entsprechend beachtet.

Sollten noch Fragen offen geblieben sein oder Sie noch weitere Unterlagen benötigen, stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

mit musikalischen Grüßen
Spielmannszug Ackermann Gnarrenburg e. V.

Christian Wellbrock
- Kassenwart -

Bankverbindung:

Volksbank eG Osterholz-Scharmbeck
Niederlassung Gnarrenburg

Bankleitzahl 291 623 94 **BIC** GENODEF1OHZ
Kontonummer 400 1900 400 **IBAN** DE 48 291 623 94 400 1900 400
Umsatzsteuer - Nr.: 52/206/10933

Frank Brandt

- Untergrundsanierung
- Treppensanierung

- Parkett / Dielen
- Fertigparkett

- Laminat
- Kork

- Teppichboden
- Sisalteppich

- Planken / PVC
- Linoleum

Frank Brandt, Stephansplatz 2, 27432 Bremervörde

Spielmannszug Ackermann
z. Hd. 1. Vorsitzenden

Heideweg 9 a

27442 Gnarrenburg

Boden & Parkettleger

Fußbodenbelagshandel Fußbodenverlegungen

Büro Stephansplatz 2 27432 Bremervörde
Tel. 04 76 1 / 74 95 46
Mobil 01 60 / 49 27 59 3
e - Mail f.brandt@online.de
Ust - Nr. 52 / 106 / 04116

Bremervörde, den 28. Juli 2015

Angebot Renovierung Jugendzimmer Vereinsheim

Altware aufnehmen und entsorgen	23,20 m ²	5,00 € / m ²	116,00 €
Teppichboden verlegen incl. Kleber	23,20 m ²	6,90 € / m ²	160,08 €
Fußleisten incl. Montage	18,30 lfm	3,60 € / lfm	65,88 €
Übergangsschiene incl. Montage	1,00 St.	14,20 € / St.	14,20 €
Teppichboden Nadelfilz Nora Fb. 105	25,60 m ²	24,80 € / m ²	634,88 €
Renovierungsanstrich Decke - Wände	69,25 m ²	3,50 € / m ²	242,38 €
Farbe Weiß Decke 3,00 Ltr.	1,00 St.	14,65 € / St.	14,65 €
Farbe Abgemischt Wände 10,00 Ltr.	1,00 St.	74,20 € / St.	<u>74,20 €</u>

Summe netto 1322,27 €

19 % Mwst. 251,23 €

Summe brutto 1573,50 €
=====

Mit freundlichen Grüßen

Frank Brandt

Bankverbindung: Volksbank Osterholz - Scharmbeck BLZ 291 623 94 Kto.-Nr. 30 294 240 00
IBAN DE69291623943029424000 BIC GENODEF1OHZ



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1198		
		Status: öffentlich		
		Datum: 05.11.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.11.2015	Jugendhilfeausschuss			
09.12.2015	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Beratung vorliegender Anträge auf Kreiszuschüsse nach den Verwaltungshandreichungen 5.1 und 5.15

Sachverhalt:

Der Landkreis kann nach Maßgabe der Verwaltungshandreichung 5.1 Zuwendungen aus Kreismitteln im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel gewähren. Die Verwaltungshandreichung 5.1 findet allgemein Anwendung, soweit nicht die Handreichung 5.15 zur Förderung der freien Jugendhilfe spezielle Regelungen enthält. Die Verwaltungshandreichung 5.15 trat zum 01.08.2014 nach Beschluss des Kreistags vom 10.07.2014 in Kraft.

Kreismittel werden für jede Maßnahme nur einmal vergeben, auch wenn eine Förderung zusätzlich nach anderen Richtlinien bzw. Haushaltsstellen des Landkreises möglich ist.

Die vorliegenden Anträge wurden nach o.g. Verwaltungshandreichungen i. V. m. § 74 SGB VIII wie folgt geprüft:

- Antrag ist fristgemäß eingegangen, alle erforderlichen Unterlagen liegen vor.
- Zuwendungsempfänger hat seinen Sitz im Landkreis und ist gemeinnützig.
- Bezug zu den Leistungen des SGB VIII ist gegeben.
- Ein gleichartiges regionales Angebot wird weder vorgehalten noch im Rahmen einer anderweitigen Förderung durch den Landkreis unterstützt.
- Zuwendungsempfänger hat mindestens 1 Jahr Erfahrung im Bereich der Jugendhilfe nachgewiesen.
- Die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme sind erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ist gewährleistet.
- Die Kostenschätzung und der Finanzierungsplan sind plausibel. Der Träger bietet die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel.
- Der Anteil der zu erbringenden Eigenleistung beträgt i. d. R. mindestens 25% der förderfähigen Ausgaben.

Der Gesamtzuschussbedarf für das Jahr 2016 beläuft sich auf voraussichtlich 75.271,82 €. Die Beschlussvorschläge zu den einzelnen Förderanträgen sind auf den Anlagen 1 bis 7 aufgeführt.

Der Landkreis wird als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für einzelne Projekte Landesmittel gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen (Richtlinie Familienförderung) beantragen. Für die einzelnen Projekte ist insgesamt mit einer maximalen Zuwendung von ca. 50.000 € im Jahr 2016 zu rechnen.

Beschlussvorschlag:

Einer Bezuschussung der den Anforderungen der Verwaltungshandreichungen 5.1 und 5.15 entsprechenden Förderanträge der Anlagen 1 bis 7 in Höhe von insgesamt 75.271,82 € wird vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel zugestimmt.

Luttmann

Anlage 1

Jugendhilfeausschuss am 17.11.2015

TOP 9: Beratung vorliegender Anträge auf Kreiszuschüsse nach den Verwaltungshandreichungen 5.1 und 5.15

Antragsteller: Ev. Lebensberatungsstelle im Diakonischen Werk des Ev.-luth. Kirchenkreises Bremervörde – Zeven

Maßnahme: Wellcome –Praktische Hilfe für Familien nach der Geburt

Erläuterung: Niedrigschwelliges Angebot aufsuchender Elternarbeit in Zeven und Bremervörde. Praktische Hilfe für Familien nach der Geburt eines Kindes im ersten Lebensjahr, insbesondere für Familien mit besonderen Belastungen (z.B. Mehrlingsgeburten, Alleinerziehende) durch z. Zt. 10 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen. Fachliche Anleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen durch Leiterin der ev. Lebensberatungsstelle und durch hauptamtliche Koordinatorin. Weiterführung des bereits bestehenden und geförderten Angebotes.

Finanzierung: Kosten: 10.000 €

beantragte und gem. Verwaltungshandreichung

mögliche Förderung: 5.000 €

Beschlussvorschlag: Dem Antrag wird zugestimmt. Die Haushaltsmittel in Höhe von 5000,00 € sollen im Jahr 2016 bereitgestellt werden.

**An den
Landkreis Rotenburg (W.)
Jugendamt
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (W.)**

Bremervörde, 05.08.2015

**Ev. Lebensberatungsstelle im
Diakonischen Werk Bremervörde-Zeven
Kirchenstraße 12
27432 Bremervörde
04761-924554
Bettina Pahlen-Meyer
bettina.pahlen-meyer@kkbz.de**

Termin: 15. 8. des Vorjahres

**Antrag auf Förderung nach der
Verwaltungshandreichung 5.15 zur Förderung der freien Jugendhilfe**

1. Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme / des Projektes (Name, Ort, Dauer, Zeitrahmen):

wellcome – Praktische Hilfe nach der Geburt ist ein niederschwelliges Angebot aufsuchender Elternarbeit, das Eltern nach der Geburt eines Kindes entlastet und damit präventiv wirksam ist. Wellcome richtet sich an Familien, die im ersten Lebensjahr nach der Geburt eines Babys Unterstützung brauchen und wünschen. Hilfe erhalten sie durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen, die die Familien ganz praktisch und unbürokratisch im Alltag unterstützen: Ein- bis zweimal pro Woche gehen sie für einige Stunden zu der Familie nach Hause. Sie betreuen das Neugeborene, spielen mit den Geschwisterkindern, begleiten die Zwillingmutter zum Arzt oder hören einfach zu. Die Familien werden von ca. 3 Monaten bis zu einem Jahr betreut.

2. Ziel und Zielgruppe:

Zielgruppe von wellcome sind Eltern und Alleinerziehende mit Säuglingen in der Phase der herausfordernden Veränderungen durch die Geburt eines Kindes.

Ziel des Projektes wellcome ist es vor allem, junge Familien zu entlasten, Freiräume zu geben und die turbulente Zeit im ersten Lebensjahr für die Familie zu erleichtern. Wellcome soll präventiv stressvermindernd wirken.

3. Höhe der beantragten Förderung der geplanten Maßnahme / des Projektes (Personal- und Sachkosten, Fördersumme pro Projekt/Maßnahme):

5.000€

Dem Antrag ist ein Handlungskonzept beigefügt (gemäß Anlage 1).

Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beigefügt (gemäß Anlage 2).

Dem Antrag ist eine Arbeitsplatzbeschreibung des hauptamtlichen Personals beigefügt (gemäß Anlage 3).

Die Verwaltungshandreichungen 5.1 und 5.15 habe ich zur Kenntnis genommen. Anträge sollen bis zum 15.08. des Vorjahres des Maßnahmebeginns schriftlich beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eingereicht werden. Anträge, die nicht spätestens am 15.10 schriftlich mit den notwendigen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

5.8.2015 K. Gousselle B. Pahlke-Regel
(Datum, Unterschrift)

Anlage 2

Jugendhilfeausschuss am 17.11.2015

TOP 9: Beratung vorliegender Anträge auf Kreiszuschüsse nach den Verwaltungshandreichungen 5.1 und 5.15

Antragsteller:	Ev.- luth. Auferstehungskirche Bremervörde	
Maßnahme:	Mittel für die Anmietung und Bewirtschaftung eines Raumes (Stadtteilladen) für die Durchführung niedrigschwelliger Angebote	
Erläuterung:	Die ev.-luth. Auferstehungskirche gründete im Stadtteil „neues Feld“ einen Stadtteilladen, in dem verschiedene niedrigschwellige Angebote (z. B. Hausaufgabenbetreuung, offene Beratung, Familiensprechstunde, Elternkreis) stattfinden. Die Leitung des Stadtteilladens obliegt dem hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter. Weiterführung des bereits bestehenden und geförderten Angebotes.	
Finanzierung:	Projektkosten für drei Jahre:	178.000 €
	beantragte und gem. Verwaltungshandreichung	
	mögliche Förderung für 2016:	5.000 €
Beschlussvorschlag:	Dem Antrag wird zugestimmt. Die Haushaltsmittel in Höhe von 5000,00 € sollen im Jahr 2016 bereitgestellt werden.	

**An den
Landkreis Rotenburg (W.)
Jugendamt
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (W.)**

21.08.15

*(DER ANTRAG WURDE BEREITS AM 29.05.15
GESTELLT, HIER NOCH EINMAL GEM.
VERW. HANDREICHUNG IN FORM GEBRACHT)*

Antragsteller (Träger):

Ev.-luth. Auferstehungskirche
Neues Feld 62
27432 Bremervörde
P. Volker Rosenfeld, T. 04761-5650,
volker.rosenfeld@evlka.de

Termin: 15. 8. des Vorjahres

**Antrag auf Förderung nach der
Verwaltungshandreichung 5.15 zur Förderung der freien Jugendhilfe**

1. Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme / des Projektes (Name, Ort, Dauer, Zeitrahmen):

**Kinder und Familien stärken – Gemeinwesenarbeit
Stadtteilladen Bremervörde, Mittelkamp 14, 27432 Bremervörde
01.07.2014 - 30.06.2016**

2. Ziel und Zielgruppe:

Familien im Stadtteil werden in ihrer Erziehungs- und Alltagskompetenz gestärkt sowie in ihrem Selbstbewusstsein und Selbstbild. Durch gezielte Angebote (aufsuchende Elternarbeit, Beratung und Vermittlung in Fachberatungsstellen, Workshops, etc.) wird den Familien mehr Teilhabe am Leben in der Stadt ermöglicht. Sie werden befähigt, ihre Lebensgestaltung weitgehend unabhängig und eigenverantwortlich zu bewältigen.

Kinder, hauptsächlich Grundschul Kinder, werden durch spezifische pädagogische Angebote und Angebote sinnvoller Freizeitgestaltung (Kreativwerkstatt, Spiel- und Sportangebote, Theaterprojekte, etc.) in ihrer Entwicklung gefördert. Hierbei werden insbesondere die schulische und soziale Kompetenz der Kinder gestärkt.

3. Höhe der beantragten Förderung der geplanten Maßnahme / des Projektes (Personal- und Sachkosten, Fördersumme pro Projekt/Maßnahme):

5.000 € für Miete (3.000 €) und Bewirtschaftung (2.000 €) des Stadtteilladens

Dem Antrag ist ein Handlungskonzept beigelegt (gemäß Anlage 1).

Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beigelegt (gemäß Anlage 2).

Dem Antrag ist eine Arbeitsplatzbeschreibung des hauptamtlichen Personals beigelegt (gemäß Anlage 3).

Die Verwaltungshandreichungen 5.1 und 5.15 habe ich zur Kenntnis genommen. Anträge sollen bis zum 15.08. des Vorjahres des Maßnahmebeginns schriftlich beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eingereicht werden. Anträge, die nicht spätestens am 15.10 schriftlich mit den notwendigen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

V. Rosenfeld, P.

21.08.15

(Datum, Unterschrift)

Anlage 3

Jugendhilfeausschuss am 17.11.2015

TOP 9: Beratung vorliegender Anträge auf Kreiszuschüsse nach den Verwaltungshandreichungen 5.1 und 5.15

Antragsteller: DRK Kreisverband Bremervörde e.V.

Maßnahme:

1. Niedrigschwellige Angebote im Familienzentrum Zeven
2. Angebote zur Prävention von Kindeswohlgefährdung und Kindesmisshandlung

Erläuterung:

1. Es werden wöchentlich fachlich angeleitete Eltern-Kind-Gruppen (Kinder im Alter von 0 – 3) sowie einmal monatlich ein „Familienabendbrot“, ein Eltern-Kind-Frühstück und eine Elterngruppe angeboten.
2. Informationen und Fortbildungen zum Thema Prävention von Kindeswohlgefährdung und Kindesmisshandlung (z.B. Schreikinder, Schütteltrauma). Zwei Kursangebote für eine Erste-Hilfe-am-Kind-Ausbildung sowie ein Angebot zum Thema Geburtsvorbereitung für besondere Zielgruppen.

Finanzierung:

1. Niedrigschwellige Angebote im Familienzentrum Zeven

Kosten: 23.606,72 €

beantragte und gem. Verwaltungshandreichung

mögliche Förderung: 10.000 €

2. Angebote zur Prävention von Kindeswohlgefährdung und Kindesmisshandlung

Kosten: 19.255,64 €

beantragte und gem. Verwaltungshandreichung

mögliche Förderung: 10.000 €

Beschlussvorschlag: Dem Antrag wird zugestimmt. Die Haushaltsmittel in Höhe von 20.000,00 € sollen im Jahr 2016 bereitgestellt werden.

**An den
Landkreis Rotenburg (W.)
Jugendamt
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (W.)**

Landkreis
Rotenburg (Wümme)
Eing. 11. Aug. 2015
Amt Anl.

Antragsteller (Träger):

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Bremervörde e.V.
Iris Weber
Godenstedter Straße 61
27404 Zeven

Termin: 15. 8. des Vorjahres

Antrag auf Förderung nach der Verwaltungshandreichung 5.15 zur Förderung der freien Jugendhilfe

1. Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme / des Projektes (Name, Ort, Dauer, Zeitrahmen):

Niedrigschwellige Angebote für Eltern und Kinder

Durchführung vom 01.01.2016 – 31.12. 2016. Mehrmals wöchentlich werden fachlich begleitete Eltern-Kind-Gruppen, monatlich Eltern-Kind-Frühstück, Familienabendbrot und eine Elterngruppe angeboten. Parallel können Beratungsangebote einer Familienhebamme / Familienkinderkrankenschwester in Anspruch genommen werden. Die niedrigschwelligen Angebote sind für die Teilnehmer kostenlos.

2. Ziel und Zielgruppe:

2.1. Ziele

Stärkung einer entwicklungsfördernden Eltern-Kind-Beziehung
Stärkung der Erziehungskompetenz durch Interaktion und Beratung

2.2. Zielgruppe

Kinder von 0-6 Jahren mit ihren Eltern / Erziehungsberechtigten / ggf. Betreuungspersonen (z.B. Großeltern) aus der Stadt Zeven und der Samtgemeinde Zeven und dem weiteren Umfeld innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme)

3. Höhe der beantragten Förderung der geplanten Maßnahme / des Projektes (Personal- und Sachkosten, Fördersumme pro Projekt/Maßnahme):

10.000 € (siehe Finanzierungsplan)

X Dem Antrag ist ein Handlungskonzept beigelegt (gemäß Anlage 1).

X Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beigelegt (gemäß Anlage 2).

X Dem Antrag ist eine Arbeitsplatzbeschreibung des hauptamtlichen Personals beigelegt (gemäß Anlage 3). *in einfacher Ausfertigung für beide Anträge.*

X Die Verwaltungshandreichungen 5.1 und 5.15 habe ich zur Kenntnis genommen. Anträge sollen bis zum 15.08. des Vorjahres des Maßnahmebeginns schriftlich beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eingereicht werden. Anträge, die nicht spätestens am 15.10. schriftlich mit den notwendigen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

08.08.2015 *J. Lohr*

(Datum, Unterschrift)

**An den
Landkreis Rotenburg (W.)
Jugendamt
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (W.)**

Landkreis
Rotenburg (Wümme)
Eing. 11. Aug. 2015
Amt Anl.

Antragsteller (Träger):

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Bremervörde e.V.
Iris Weber
Godenstedter Straße 61
27404 Zeven

Termin: 15. 8. des Vorjahres

Antrag auf Förderung nach der Verwaltungshandreichung 5.15 zur Förderung der freien Jugendhilfe

1. Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme / des Projektes (Name, Ort, Dauer, Zeitrahmen):

Angebote zur Prävention gegen Schütteltraumata und andere Formen der Kindesmisshandlung

Durchführung vom 01.01.2016 – 31.12. 2016.

Erstellen und Durchführen einer Kampagne zur Aufklärung und Hilfe bei Schreikindern u.a. Videospot, der sich über soziale Medien vertreiben lässt, Aufkleber für Vorsorgehefte, Elternabende zum Thema „Schreikinder“, Fortbildung für Multiplikatoren in der Familienarbeit, Ausbildung von qualifizierten Babysittern und Aufbau einer Babysitterbörse. Die Angebote sind für die Teilnehmer kostenfrei.

2. Ziel und Zielgruppe:

2.1. Ziele

- Krisen vorbeugen und bewältigen lernen
- Gewaltfreie Erziehung leben
- Haupt- und Ehrenamtliche fortbilden und beraten

2.2. Zielgruppe

Eltern / Erziehungsberechtigten / Betreuungspersonen von Kindern im Alter von 0-6 Jahren aus der Stadt Zeven und der Samtgemeinde Zeven und dem weiteren Umfeld innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme).

3. Höhe der beantragten Förderung der geplanten Maßnahme / des Projektes
(Personal- und Sachkosten, Fördersumme pro Projekt/Maßnahme):

10.000 € (siehe Finanzierungsplan)

X Dem Antrag ist ein Handlungskonzept beigelegt (gemäß Anlage 1).

X Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beigelegt (gemäß Anlage 2).

X Dem Antrag ist eine Arbeitsplatzbeschreibung des hauptamtlichen Personals beigelegt (gemäß Anlage 3).

X Die Verwaltungshandreichungen 5.1 und 5.15 habe ich zur Kenntnis genommen.
Anträge sollen bis zum 15.08. des Vorjahres des Maßnahmebeginns schriftlich beim
Landkreis Rotenburg (Wümme) eingereicht werden. Anträge, die nicht spätestens am
15.10. schriftlich mit den notwendigen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht
berücksichtigt.

08.08.2015 

(Datum, Unterschrift)

Anlage 4

Jugendhilfeausschuss am 17.11.2015

TOP 9: Beratung vorliegender Anträge auf Kreiszuschüsse nach den Verwaltungshandreichungen 5.1 und 5.15

Antragsteller: Sambucus e.V.

Maßnahme: Wir2 Bindungstraining

Erläuterung: Es handelt sich um ein Gruppenprogramm für Alleinerziehende. Die Gruppenarbeit erfolgt nach dem Manual des Wir2-Bindungstrainings. Das Programm ist in vier Module aufgeteilt und wird wöchentlich an zwanzig Nachmittagen zu je 90 Minuten durchgeführt. Ziel ist die Stärkung der Elternkompetenzen, die Stabilisierung der Mutter-Kind-Beziehung, die Vorbeugung und Verbesserung mütterlicher Depressionen, die Trennung von Paarkonflikten und Elternverantwortung sowie die Einübung sozialer Kompetenzen.

Finanzierung:

Kosten:	13.950 €
beantragte und gem. Verwaltungshandreichung	
mögliche Förderung:	10.000 €

Beschlussvorschlag: Dem Antrag wird zugestimmt. Die Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 € sollen im Jahr 2016 bereitgestellt werden.



Natur erhalten • Gesundheit fördern • Kultur gestalten

An den
Landkreis Rotenburg (W.)
Jugendamt
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (W.)

Antragsteller:
Sambucus e.V.
Auf der Worth 34
27389 Vahlde

Kontaktperson: Angela von Beesten, Telefon 04267 – 8243, E-Mail: info@sambucus.org

Vahlde, den 13.08.2015

Antrag auf Förderung nach der Verwaltungshandreichung 5.15 zur Förderung der freien Jugendhilfe

1. Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme / des Projektes

Name: Wir2 Bindungstraining

Ort: Mehrgenerationenhaus Waffensen

Dauer und Zeitrahmen: Je eine Mütter- und eine Kindergruppe werden wöchentlich an zwanzig Nachmittagen zu je 90 Minuten parallel durchgeführt

2. Ziele des wissenschaftlich evaluierten Programmes sind neben der Stärkung der Elternkompetenzen die Stabilisierung der Mutter-Kind-Beziehung, die Vorbeugung und Verbesserung mütterlicher Depressionen, die Trennung von Paarkonflikt und Elternverantwortung und die Einübung sozialer Kompetenzen

Zielgruppe: Alleinerziehende Mütter und ihre Kinder im Alter von drei bis zehn Jahren

SAMBUCUS e.V. • gemeinnütziger Verein
Hölderhof • Auf der Worth 34 • D-27389 Vahlde OT Riepe • telefon und fax +49 (0) 4267/8243 • info@sambucus.org • www.sambucus.org

Vereinsregistereintragung Amtsgericht Walsrode, VR 170422 • Steuer Nr.: 40/201/11188

Bankverbindung SAMBUCUS e.V.: Sparkasse Schaeßel • Kontonummer 63 10 40 • BLZ 291 525 50
Internationale Kontonummer (IBAN): DE29 2915 2550 0000 8310 40 • Internationale Bankidentifikation (BIC): BRLADE21SHL



Natur erhalten • Gesundheit fördern • Kultur gestalten

3. Höhe der beantragten Förderung des Projektes

(Personal- und Sachkosten, Fördersumme pro Projekt/Maßnahme): 10.000 EUR

Dem Antrag ist ein Handlungskonzept beigelegt (gemäß Anlage 1).

Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beigelegt (gemäß Anlage 2).

Dem Antrag ist eine Arbeitsplatzbeschreibung des hauptamtlichen Personals beigelegt (gemäß Anlage 3).

Es gibt kein hauptamtliches Personal sondern vier Gruppenleiter auf Honorarbasis.

Dem Antrag ist der aktuelle Freistellungsbescheid beigelegt.

Die Verwaltungshandreichungen 5.1 und 5.15 habe ich zur Kenntnis genommen.

Anträge sollen bis zum 15.08. des Vorjahres des Maßnahmebeginns schriftlich beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eingereicht werden. Anträge, die nicht spätestens am 15.10 schriftlich mit den notwendigen Unterlagen eingegangen sind werden nicht berücksichtigt.

Vahlde, den 13.08.2015

Angela von Beesten
(Vorstand)

Dr. Christoph Dembowski
(Vorstand)

SAMBUCUS e.V. • gemeinnütziger Verein

Holderhof • Auf der Worth 34 • D-27389 Vahlde OT Riepe • telefon und fax +49 (0) 4267/6243 • info@sambucus.org • www.sambucus.org

Vereinsregistereintragung Amtsgericht Walsrode, VR 170422 • Steuer Nr.: 40/201/11188

Bankverbindung SAMBUCUS e.V.: Sparkasse Scheeßel • Kontonummer 83 10 40 • BLZ 291 525 50

Internationale Kontonummer (IBAN): DE29 2915 2550 0000 8310 40 • Internationale Bankidentifikation (BIC): BRLADE21SHL

Jugendhilfeausschuss am 17.11.2015

TOP 9: Beratung vorliegender Anträge auf Kreiszuschüsse nach den Verwaltungshandreichungen 5.1 und 5.15

Antragsteller: PaNaMa – das Familienzentrum in Bremervörde e.V.

Maßnahme:

1. Projekt „Gesunde Kindesentwicklung“
2. Niedrigschwellige Eltern-Kind-Gruppen

Erläuterung:

1. Das Familienzentrum PaNaMa bietet niedrigschwellige Angebote in Bremervörde an. Im Rahmen des Projektes „Gesunde Kindesentwicklung“ wird ein Zuschuss für folgende Kurse beantragt: Kurs „Starke Eltern-Starke Kinder“ für Eltern von Kindern im Alter von 0-3 Jahren, Kochkurs „gesunde Kindesernährung für Säuglinge und Kleinkinder“, Kurs „Erste Hilfe am Kind“, ein offenes Beratungsangebot 1x wöchentlich, Vortragsreihe „Gesund ins Leben“ 1x monatlich. Die Koordination der Angebote wird durch eine sozialpädagogische Fachkraft durchgeführt. Weiterführung bereits bestehender und geförderter Angebote.

2. Die Eltern-Kind-Gruppen (0-9 Monate, 9-15 Monate, 1-2 Jahre, 3-6 Jahre) werden von einer sozialpädagogischen Fachkraft in Zusammenarbeit mit einer Laien-Mitarbeiterin geführt. In den 90-minütigen Gruppenphasen gibt es Freispielphasen und altersgerechte, angeleitete pädagogische Aktivitäten. Ziel ist die Stärkung einer entwicklungsfördernden Eltern-Kind-Beziehung sowie die Stärkung der Erziehungskompetenz durch Interaktion und Beratung. Die Gruppen sind für die Teilnehmer kostenlos.

Finanzierung: **1. Projekt „Gesunde Kindesentwicklung“**

Kosten: 22.416,60 €

beantragte und gem. Verwaltungshandreichung

mögliche Förderung: 10.000 €

2. Niedrigschwellige Eltern-Kind-Gruppen

Kosten: 22.233,56 €

beantragte und gem. Verwaltungshandreichung

mögliche Förderung: 10.000 €

Beschlussvorschlag: Dem Antrag wird zugestimmt. Die Haushaltsmittel in Höhe von 20.000 € sollen im Jahr 2016 bereitgestellt werden.

**An den
Landkreis Rotenburg (W.)
Jugendamt
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (W.)**

Antragsteller (Träger):

PaNaMa e.V. - das Familienzentrum in Bremervörde

- Petra Janssen-

Neues Feld 60

27432 Bremervörde

E-mail: Janssen4kids@ewetel.net

Termin: 15. 8. des Vorjahres

Antrag auf Förderung nach der Verwaltungshandreichung 5.15 zur Förderung der freien Jugendhilfe

1. Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme / des Projektes (Name, Ort, Dauer, Zeitrahmen):

Niedrigschwellige Eltern-Kind-Gruppen

1.1. Durchführung vom 01.01.2016 – 31.12. 2016:

1.2. Ort: Räume und Außengelände des Familienzentrums in Bremervörde

geplant ab 2016: Raum der Lebenshilfe in Gnarrenburg für neu einzurichtende Eltern-Kind-Gruppe

1.3. Zeitrahmen: 6x/ Woche 1,5 Stunden in Brv, 1x/Woche 1,5 Stunden in Gnarrenburg

Alle Eltern-Kind-Gruppen werden von 2 Mitarbeiterinnen geführt, einer

sozialpädagogischen Fachkraft in Zusammenarbeit mit einer Laien-Mitarbeiterin.

Innerhalb der 90 minütigen Gruppenphasen gibt es sowohl Freispielphasen der Kinder (in denen auch die Eltern miteinander ins Gespräch kommen können) als auch altersgerechte, angeleitete pädagogische Aktivitäten. Neben den Eltern-Kind-Gruppen können

Beratungsangebote einer Familienhebamme / Familienkinderkrankenschwester oder eine Sozialberatung vermittelt werden. Die Gruppen sind für die Teilnehmer kostenlos.

2. Ziel und Zielgruppe:

2.1. Ziele

Stärkung einer entwicklungsfördernden Eltern-Kind-Beziehung

Stärkung der Erziehungskompetenz durch Interaktion und Beratung

2.2. Zielgruppe

Kinder von 0-6 Jahren mit ihren Eltern / Erziehungsberechtigten / ggf. Betreuungspersonen (z.B. Großeltern) aus der Stadt Bremervörde, der Gemeinde Gnarrenburg und dem weiteren Umfeld innerhalb des nördlichen Landkreises Rotenburg (Wümme)

3. Höhe der beantragten Förderung der geplanten Maßnahme / des Projektes
(Personal- und Sachkosten, Fördersumme pro Projekt/Maßnahme):

10.000 € (siehe Finanzierungsplan)

X Dem Antrag ist ein Handlungskonzept beigefügt (gemäß Anlage 1).

X Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beigefügt (gemäß Anlage 2).

X Dem Antrag ist eine Arbeitsplatzbeschreibung des hauptamtlichen Personals
beigefügt (gemäß Anlage 3).

X Die Verwaltungshandreichungen 5.1 und 5.15 habe ich zur Kenntnis genommen.
Anträge sollen bis zum 15.08. des Vorjahres des Maßnahmebeginns schriftlich beim
Landkreis Rotenburg (Wümme) eingereicht werden. Anträge, die nicht spätestens am
15.10 schriftlich mit den notwendigen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht
berücksichtigt.

03.08.2015 **Petra Janssen** (elektronisch versandt)

(Datum, Unterschrift)

**An den
Landkreis Rotenburg (W.)
Jugendamt
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (W.)**

Antragsteller (Träger):

PaNaMa e.V. - das Familienzentrum in Bremervörde

- Petra Janssen-

Neues Feld 60

27432 Bremervörde

E-mail: Janssen4kids@ewetel.net

Termin: 15. 8. des Vorjahres

Antrag auf Förderung nach der Verwaltungshandreichung 5.15 zur Förderung der freien Jugendhilfe

1. Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme / des Projektes (Name, Ort, Dauer, Zeitrahmen):

Projekt "Gesunde Kindesentwicklung"

1.1. Durchführung vom 01.01.2016 – 31.12. 2016:

1.2. Ort: Räume des Familienzentrums in Bremervörde
sowie Küche im EWE-Gebäude Bremervörde

1.3. Zeitrahmen:

1.3.1. ganzjährig 1x/Woche offenes Beratungsangebot durch sonderpädagogische Fachkraft, ev in Zusammenarbeit mit medizinischen Fachkräften und Therapeuten

1.3.2. 4 themengebundene Kurse zu unterschiedlichen Problemen rund um die Kindesentwicklung

2. Ziel und Zielgruppe:

2.1. Ziele

Stärkung einer entwicklungsfördernden Eltern-Kind-Beziehung
Stärkung der Erziehungskompetenz durch Interaktion und Beratung
Zubereitung gesunder Säuglings- und Kleinkindernahrung
Vorbeugung von und Verhalten in kindlichen Notfallsituationen

2.2. Zielgruppe

Kinder von 0-6 Jahren mit ihren Eltern / Erziehungsberechtigten / ggf. Betreuungspersonen (z.B. Großeltern) aus der Stadt Bremervörde, der Gemeinde Gnarrenburg und dem weiteren Umfeld innerhalb des nördlichen Landkreises Rotenburg (Wümme)

3. Höhe der beantragten Förderung der geplanten Maßnahme / des Projektes
(Personal- und Sachkosten, Fördersumme pro Projekt/Maßnahme):

Der Kurs "STARKE ELTERN - STARKE KINDER"

1. 21 x 50.-€ / Referentin	1050 €	
Kordinatorin 50x 22,29€	1114,50 €	
Ehrenamtliche 150x 5€	750 €	
2. Sachkosten / Material	60 €	
Verpflegung (Brötchen, Kaffee, Wasser)	75 €	
Gesamtkosten :		3049.50 €

Der Kochkurs für 10 Personen

1. 2 x 2 Std . theoretische Grundlagen durch Kinderärztin mit Fachschwerpunkt Ernährungsberatung 4x 45€	180 €	
Kordinatorin 31x 22,29€	690,99 €	
2 x 4 Std. Kochen unter Anleitung einer Ökotrophologin 8x30€	240 €	
Ehrenamtliche 94x 5€	470 €	
2. Lebensmittel pro Person 10 €	100 €	
- Ernährungsbrochüren	60 €	
- Verpflegung (Kaffee, Wasser)	50 €	
Gesamtkosten:		1790,99 €

Kurs „Erste Hilfe am Kind“ für 25 Personen

1. Referentenkosten 25,- € /pro Person	625 €	
Kordinatorin 15x 22,29€	334,35 €	
Ehrenamtliche 25x 5€	125 €	
2. Materialkosten für Informationsbrochüren	40 €	
- Verpflegung (Kaffee, Wasser)	25 €	
Gesamtkosten:	1149,35 €	
Kurs soll 2x/Jahr durchgeführt werden		2298,70 €

offenes Beratungsangebot :

1. Koordinatorin: 22,29€/Std. 4,0 Std/ Woche	4101,36 €	
Ehrenamtliche 5€/Std. 8 Std./Woche	1840,00 €	
2. Sachkosten/Material	150 €	
Verpflegung	75 €	
Fahrtkosten	250 €	
Gesamtkosten:		6416,36 €

Vortragsreihe Gesund ins Leben:

1. Koordinatorin 22,29€/Std 1,5 Std/Woche	1538,01 €	
Ehrenamtliche 5€/Std. 3 Std./Woche	690 €	
2. Sachkosten/Material	100 €	
Verpflegung	50 €	
Telefonkosten	50 €	
Gesamtkosten:		2428,01 €

Summe

15983,56 €

davon beantragt Fördersumme beim Landkreis: **10.000 €** (siehe Finanzierungsplan)

X Dem Antrag ist ein Handlungskonzept beigelegt (gemäß Anlage 1).

X Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beigelegt (gemäß Anlage 2).

X Dem Antrag ist eine Arbeitsplatzbeschreibung des hauptamtlichen Personals beigelegt (gemäß Anlage 3).

X Die Verwaltungshandreichungen 5.1 und 5.15 habe ich zur Kenntnis genommen. Anträge sollen bis zum 15.08. des Vorjahres des Maßnahmebeginns schriftlich beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eingereicht werden. Anträge, die nicht spätestens am 15.10 schriftlich mit den notwendigen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

03.8.2015 **Petra Janssen** (elektronisch versandt)

(Datum, Unterschrift)

Jugendhilfeausschuss am 17.11.2015

TOP 9: Beratung vorliegender Anträge auf Kreiszuschüsse nach den Verwaltungshandreichungen 5.1 und 5.15

Antragsteller: Diakonisches Werk des Ev.-luth. Kirchenkreises Rotenburg

Maßnahme: **1. Projekt Zweisprachige Eltern-kind-Gruppe (EIKi)**
2. Videounterstützte entwicklungspsychologische Beratung im Rahmen früher Hilfen

Erläuterung: 1. Es handelt sich um ein Gruppenangebot für Schwangere und für Eltern mit Kleinkindern bis 3 Jahre in deutscher und russischer Sprache. Das Angebot soll Eltern befähigen die altersgemäße Entwicklung ihres Kindes zu erkennen und zu fördern.

2. Die entwicklungspsychologische videogestützte Beratung für Eltern von Säuglingen und Kindern im Vorschulalter dient der Förderung elterlicher Fähigkeiten bzgl. der Wahrnehmung und Interpretation kindlicher Signale. Es handelt sich um eine Weiterentwicklung des Projektes „Entwicklungspsychologische Beratung – Ein Angebot für Eltern von Kindern im Alter von 0-3“, welches in 2015 über die Landesrichtlinie „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen“ (Richtlinie Familienförderung) gefördert wurde. Das Angebot wurde bereits in früheren Jahren unter dem Titel „Sicher sein“ durchgeführt und gefördert.

Zwischen dem Landkreis und dem Kirchenkreis Rotenburg wurde ein neuer Kooperationsvertrag beginnend ab 01.01.2014 mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2017 geschlossen. Die Förderung wurde insofern erhöht, als ein personeller Mehrbedarf für die Erbringung der Aufgabe nach § 28 SGB VIII von 2,3 auf 2,5 Vollzeitstellen und für die Wildwasser-Beratungsstelle der Beratungsumfang von 49 auf 59,25 Wochenstunden aufgestockt wurde. Die Förderung für die Lebensberatungsstelle umfasst für das Jahr 2016 ca. 200.000 € (+ Wildwasser-Beratungsstelle ca. 84.000 € = Gesamtförderung ca. 284.000 €).

O.g. Angebot besteht seit mehreren Jahren und hat sich als festes Angebot der Lebensberatungsstelle des Kirchenkreises Rotenburg verstetigt und als Methode etabliert. Die beantragten Personal- und Sachkosten werden im Rahmen der jährlichen Zuwendung mit abgedeckt. Es wird daher vorgeschlagen, die Förderung des Projektes über die Landesrichtlinie „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen (Richtlinie Familienförderung) zu beantragen.

Finanzierung: **1. Projekt Zweisprachige Eltern-kind-Gruppe (EIKi)**

Kosten: 7.271,82 €

beantragte und gem. Verwaltungshandreichung

mögliche Förderung: 5.271,82 €

2. Videounterstützte entwicklungspsychologische Beratung

Kosten: 10.131,- €

beantragte Förderung: 7.356,-€

- Beschlussvorschlag:**
1. Dem Antrag wird zugestimmt. Die Haushaltsmittel in Höhe von 5.271,82 € sollen im Jahr 2016 bereitgestellt werden.
 2. Für den Antrag sollen Landesmittel nach der Richtlinie Familienförderung beantragt werden. Im Falle einer Bewilligung wird der Zuwendungsbetrag (50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben) an den Kirchenkreis Rotenburg als Letztempfänger weitergeleitet.

**An den
Landkreis Rotenburg (W.)
Jugendamt
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (W.)**

Antragsteller (Träger):

Ev.-luth. Kirchenkreis Rotenburg
Diakonisches Werk
Glockengießerstr. 17
27356 Rotenburg (Wümme)

Benjamin Haase & Manfred Kröger (Geschäftsführung)
T (04261) 63039-42
geschaeftsfuehrung@dw.kirche-rotenburg.de

Termin: 15. 8. des Vorjahres

Antrag auf Förderung nach der Verwaltungshandreichung 5.15 zur Förderung der freien Jugendhilfe

1. Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme / des Projektes (Name, Ort, Dauer, Zeitrahmen):

Zweisprachige Eltern-Kind-Gruppe (ElKi) – Gruppenangebot für Schwangere und für Eltern mit Kleinkindern bis 3 Jahre in deutscher und russischer Sprache. Die Treffen sind immer montags von 10.00 bis 11.30 Uhr im Gemeindezentrum der Ev.-luth. Auferstehungskirchengemeinde in Rotenburg (Berliner Ring 19).

2. Ziel und Zielgruppe:

Das Angebot richtet sich an Schwangere und junge Eltern mit ihren Kleinkindern bis 3 Jahre. Durch die Zweisprachigkeit sollen vor allem die Familien erreicht werden, in denen Kinder zweisprachig aufwachsen.

Das Angebot verfolgt dabei mehrere Ziele. Durch das Angebot sollen Eltern befähigt werden, die altersgemäße Entwicklung ihres Kindes bzw. ihrer Kinder zu erkennen und zu fördern. Schwangere werden unterstützt, die Geburt vorzubereiten und ihre Schwangerschaft zu gestalten.

Die Gruppe bietet zudem die Möglichkeit, andere Familien kennen lernen. Durch das Spielen und gemeinsame Erleben wird die Eltern-Kind-Beziehung gestärkt. Durch die Vernetzung mit dem Diakonischen Werk erhalten die Teilnehmenden bei Bedarf einen leichteren und gezielteren Zugang zu Beratungsangeboten des Diakonischen Werkes z.B. zur Schwangerenberatung, zur allgemeinen Sozialberatung, zur Familien- und Erziehungsberatung sowie zur Schuldnerberatung.

Durch Austausch untereinander und die Anleitung durch die beiden Gruppenleiterinnen erlernen die Teilnehmenden mit ihrem Kind zu spielen und kompetent zu erziehen.

3. Höhe der beantragten Förderung der geplanten Maßnahme / des Projektes
(Personal- und Sachkosten, Fördersumme pro Projekt/Maßnahme):

5.271,82 €

Dem Antrag ist ein Handlungskonzept beigelegt (gemäß Anlage 1).

Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beigelegt (gemäß Anlage 2).

Dem Antrag ist eine Arbeitsplatzbeschreibung des hauptamtlichen Personals beigelegt (gemäß Anlage 3).

Die Verwaltungshandreichungen 5.1 und 5.15 habe ich zur Kenntnis genommen. Anträge sollen bis zum 15.08. des Vorjahres des Maßnahmebeginns schriftlich beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eingereicht werden. Anträge, die nicht spätestens am 15.10 schriftlich mit den notwendigen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

07. Aug. 2015

B. Naase

(Datum, Unterschrift)

DIAKONISCHES WERK
GESCHÄFTSFÜHRUNG
GLOCKENGIESSERSTR. 17
27356 ROTENBURG (WÜMME)

**An den
Landkreis Rotenburg (W.)
Jugendamt
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (W.)**

**Antragsteller (Träger):
Kirchenkreis Rotenburg / Wümme
Diakonisches Werk
Glockengießerstraße 17
27356 Rotenburg / Wümme**

Manfred Kröger
m.kroeger@dw.kirche-rotenburg.de
04261-6303960

Termin: 15. 8. des Vorjahres

(Anschrift, Kontaktperson, Telefon, E-Mail)

Antrag auf Förderung nach der Verwaltungshandreichung 5.15 zur Förderung der freien Jugendhilfe

1. Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme / des Projektes (Name, Ort, Dauer, Zeitrahmen):

Videounterstützte entwicklungspsychologische Beratung im Rahmen früher Hilfen

Das Projekt findet im Laufe des Jahres 2016 statt; erreicht werden 12 Familien mit einem Zeitrahmen von ca. 18 Stunden pro Familie (Brutto).

Die videogestützte Beratung findet sowohl in der Beratungsstelle in Rotenburg statt, als auch in den Wohnungen der Klienten, abhängig von den Wünschen der Familien

2. Ziel und Zielgruppe:

Das Beratungsangebot zielt darauf ab, die altersgemäße Entwicklung des Kindes zur erkennen und zu fördern, die Eltern – Kind – Beziehung wird gestärkt.

Zielgruppe: Das niederschwellige Beratungsangebot richtet sich als Einzelangebot an Eltern mit Babys und Kindern bis 3 Jahre alt in unterschiedlichen, unsicheren und belasteten Lebenssituationen und zu Unsicherheiten im Umgang mit dem Kind führen.

3. Höhe der beantragten Förderung der geplanten Maßnahme / des Projektes (Personal- und Sachkosten, Fördersumme pro Projekt/Maßnahme):

7356,00 €

Dem Antrag ist ein Handlungskonzept beigefügt (gemäß Anlage 1).

Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beigefügt (gemäß Anlage 2).

Dem Antrag ist eine Arbeitsplatzbeschreibung des hauptamtlichen Personals beigefügt (gemäß Anlage 3).

Die Verwaltungshandreichungen 5.1 und 5.15 habe ich zur Kenntnis genommen. Anträge sollen bis zum 15.08. des Vorjahres des Maßnahmebeginns schriftlich beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eingereicht werden. Anträge, die nicht spätestens am 15.10 schriftlich mit den notwendigen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

10. Aug. 2015

(Datum, Unterschrift)



**DIAKONISCHES WERK
GESCHÄFTSFÜHRUNG**

**GLOCKENGIESSERSTR. 17
27356 ROTENBURG (WÜMME)**

Anlage 7

Jugendhilfeausschuss am 17.11.2015

TOP 9: Beratung vorliegender Anträge auf Kreiszuschüsse nach den Verwaltungshandreichungen 5.1 und 5.15

Antragsteller: Agaplesion Diakonieklinikum Rotenburg gGmbH

Maßnahme:

1. Projekt „Kidstime“ – ein Angebot für Kinder psychisch kranker Eltern
2. Projekt SAFE (Sichere Ausbildung für Eltern)

Erläuterung:

1. Das Projekt knüpft an bestehende Projekte in London und Barcelona an. Zielgruppe sind Kinder psychisch kranker Eltern. Ziel ist die Prävention psychischer Erkrankungen und Entwicklung von Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern. Da es sich um ein präventives Angebot handelt, können die erbrachten Leistungen nicht über die Krankenkassen vergütet werden. Weiterführung des bereits bestehenden und geförderten Angebotes.
2. SAFE ist ein präventives Programm zur Förderung einer sicheren Eltern-Kind-Bindung. Das Programm richtet sich an werdende Eltern ab der 20. Schwangerschaftswoche und wird im Rahmen eines Elternkurses an zehn Seminartagen umgesetzt.

Finanzierung:

1. Projekt „Kidstime“	
Kosten:	15.000 €
beantragte und gem. Verwaltungshandreichung	
mögliche Förderung:	10.000 €
2. Projekt „SAFE“	
Kosten:	14.500 €
beantragte Förderung	10.000 €

Beschlussvorschlag: Dem Antrag für das 1. Projekt „Kidstime“ wird zugestimmt.
Die Haushaltsmittel in Höhe von 10.000,00 € sollen im Jahr 2016 bereitgestellt werden.

Dem Antrag für das 2. Projekt „SAFE“ wird nicht zugestimmt.
Vergleichbare Angebote existieren bereits, ein zusätzlicher Bedarf wird nicht gesehen.
Die Entwicklung der Bindung zwischen Mutter und Kind wird

flächendeckend durch den Einsatz von Familienhebammen begleitet und unterstützt. Zudem bieten beide Erziehungsberatungsstellen ähnliche und vergleichbare Angebote an, sowohl im Rahmen der Beratung als auch durch spezielle Angebote wie entwicklungspsychologische videogestützte Beratung für Eltern von Säuglingen und Kindern im Vorschulalter (Weiterentwicklung Projekt „Sicher sein“) und videogestütztes Elterntaining „stärken und stützen der frühen Interaktion zwischen Mutter und Kind“ (Interaktionsdiagnostik, Entwicklungsberatung). Des Weiteren soll das Bindungstraining Wir2 (Antrag Sambucus e.V.) in 2016 starten und mit 10.000 € gefördert werden.

Antragsteller (Träger):

**Agaplesion Diakoniekrankenhaus Rotenburg
Sozialpädiatrisches Zentrum
Herr Dr. Hahn
Elise-Averdieck-Str. 17**

27356 Rotenburg

Tel. 04261 776850

Email: Hahn@diako-online.de

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Eing. 13. Aug. 2015
Amt Anl.

Antrag auf Förderung nach der Verwaltungshandreichung 5.15 zur Förderung der freien Jugendhilfe

1. Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme / des Projektes (Name, Ort, Dauer, Zeitrahmen):

Kidstime: ein Workshopangebot für Kinder psychisch kranker Eltern und deren Familien.

2. Ziel und Zielgruppe:

Kinder psychisch erkrankter Eltern und deren Familien. In insgesamt 10 Workshops sollen im Verlauf eines Jahres ca. 20 Familien erreicht werden.

3. Höhe der beantragten Förderung der geplanten Maßnahme / des Projektes (Personal- und Sachkosten, Fördersumme pro Projekt/Maßnahme):

10.000 € bei kalkulierten Gesamtkosten von 15.036 € für die geplante Laufzeit, diese teilen sich auf in 10.010 € Personalkosten und 5.026 € Sachkosten (s. Anlage)

Dem Antrag ist ein Handlungskonzept beigelegt (gemäß Anlage 1).

Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beigelegt (gemäß Anlage 2).

Dem Antrag ist eine Arbeitsplatzbeschreibung des hauptamtlichen Personals beigelegt (gemäß Anlage 3).

Die Verwaltungshandreichungen 5.1 und 5.15 habe ich zur Kenntnis genommen. Anträge sollen bis zum 15.08. des Vorjahres des Maßnahmebeginns schriftlich beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eingereicht werden. Anträge, die nicht spätestens am 15.10 schriftlich mit den notwendigen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

13.8.15
(Datum, Unterschrift)

**An den
Landkreis Rotenburg (W.)
Jugendamt
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (W.)**

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Eing. 13. Aug. 2015

Amt Anl.

Antragsteller (Träger):
Dr. med. Kirsten Mennicke und Kerstin M. Stötzel
Sozialpädiatrisches Zentrum
Agaplesion Diakonieklinikum Rotenburg gGmbH
Elise Averdieckstraße 17
27342 Rotenburg Wümme
Tel.: 04261-776850
E-Mail: mennicke@diako-online.de
k.stoetzel@diako-online.de

Datum: 01.08.2015

Antrag auf Förderung nach der Verwaltungshandreichung 5.15 zur Förderung der freien Jugendhilfe

1. Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme / des Projektes

(Name, Ort, Dauer, Zeitrahmen):

Das **SAFE-Programm (Sichere Ausbildung für Eltern)**: Ein präventives Programm zur Förderung einer sicheren Eltern-Kind-Bindung als Fundament einer gesunden Persönlichkeit und zur Früherkennung von Entwicklungsrisiken. Das Programm richtet sich an werdende Eltern ab der 20. Schwangerschaftswoche und wird im Rahmen eines Elternkurses an insgesamt zehn Seminartagen umgesetzt. Die ganztägigen Theorie- und Praxisseminare finden im Schulungsraum des Sozialpädiatrischen Zentrums des Agaplesion Diakonieklinikums Rotenburg gGmbH statt. In den Seminarzeiten von 9.30 - 18.00 Uhr werden vier Termine vor der Geburt (ca. 20., 24., 28. 32. SSW.) und sechs Termine nach der Geburt über den Zeitraum des ersten Lebensjahres (ca. 1., 2., 3., 6., 9., 12. Monat postnatal) der Kinder angeboten. Auf Wunsch oder besonderen Betreuungsbedarf ist eine Erweiterung des Kursangebotes bis zum 3. Lebensjahr des Kindes (Hotline + 2 Seminare jährlich) möglich. Zusätzlich werden vorgeburtliche Einzeltermine mit den teilnehmende Eltern angeboten, zur Durchführung eines Erwachsenenbindungsinterviews (AAI-Adult-Attachment-Interview nach Carol George und Mary Main) und Traumafragebögen (Traumatic Antecedents Questionnaire (Gernabm Oetry et al.)). Bei nachgeburtlichen Einzelterminen bekommen beide Elternteile im geschützten Einzelkontakt mit einer SAFE-Mentorin die Möglichkeit eines SAFE-Videofeedbacks (Videofeinfühligkeitstraining) der Eltern-Kind-Interaktion in einer Wickel-, Fütter- und Spielsituation.

Ein Start der Seminare ist für Mai 2016 geplant, ab Januar 2016 beginnt die Vorbereitungsphase, zu der u. a. Einzelinterviews und bei Bedarf weitere Einzelinterventionen sowie Akquise- und Vortragstätigkeiten gehören (s. beiliegenden Zeitplan). Die Gesamtdauer beträgt inklusive Nachbereitung und Evaluation zwei Jahre, die hier beantragte Finanzierung bezieht sich auf die erste Projekthälfte. Die Fortsetzung planen wir für das Folgejahr.

2. Ziel und Zielgruppe:

Ziel des SAFE-Programms ist die Förderung einer sicheren Bindungsbeziehung von Säuglingen und Kleinkindern zu ihren Eltern. Sicher gebundene Kinder sind – im Vergleich zu unsicher gebundenen Kindern- selbstsicherere, können leichter Freundschaften schließen, sich in andere einfühlen und zeigen bessere kognitive Leistungen in der Schule. Eine sichere Eltern-Kind-Bindungsbeziehung ist ein bedeutender Schutzfaktor zur gesunden körperlichen, psychischen und sozialen Entwicklung im Kindesalter mit lebenslangen protektiven Wirkfaktoren.

An den SAFE- Kurstagen werden den Eltern wichtige Informationen zur emotionalen und physiologischen Entwicklung des Säuglings vermittelt. Mit einem videobasierten Feinfühligkeitstraining werden die Eltern im Gruppensetting bereits vor der Geburt dafür sensibilisiert, wie der Säugling z.B. seine Bedürfnisse nach Nähe oder Distanz vermittelt und wie Mütter oder Väter auf diese Bedürfnisse reagieren können. Wenn ihr eigenes Kind geboren ist, bekommen beide Elternteile im geschützten Einzelkontakt mit einem/einer SAFE-Mentorin die Möglichkeit eines individuellen SAFE-Videofeedbacks.

Der Kurs richtet sich an werdenden Eltern. Aufgrund der Besonderheiten bei Pflegeeltern und Adoptiveltern ist für diese Untergruppe ein eigenes Angebot erforderlich. Der Elternkurs findet in dem geplanten Zeitraum als geschlossene Gruppe von 5-10 Elternpaaren und/oder alleinerziehenden Eltern statt.

3. Höhe der beantragten Förderung der geplanten Maßnahme / des Projektes (Personal- und Sachkosten, Fördersumme pro Projekt/Maßnahme):

Personalkosten:	
SAFE-Mentorinnen:	9.145 €
Sachkosten:	
s. Anlage	5.355 €

Gesamt	14.500 €
Beantragte Fördersumme	10.000 €

Dem Antrag ist ein Handlungskonzept beigefügt (gemäß Anlage 1).

Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beigefügt (gemäß Anlage 2).

Dem Antrag ist eine Arbeitsplatzbeschreibung des hauptamtlichen Personals beigefügt (gemäß Anlage 3).

Die Verwaltungshandreichungen 5.1 und 5.15 habe ich zur Kenntnis genommen. Anträge sollen bis zum 15.08. des Vorjahres des Maßnahmebeginns schriftlich beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eingereicht werden. Anträge, die nicht spätestens am 15.10 schriftlich mit den notwendigen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

11.8.15
(Datum, Unterschrift)



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1199 Status: öffentlich Datum: 05.11.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.11.2015	Jugendhilfeausschuss			
09.12.2015	Kreisausschuss			
11.12.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsplan 2016

Sachverhalt:

Gegenstand der Haushaltsberatungen im Jugendhilfeausschuss sind die Planansätze für die folgenden Produkte:

- 31.5.02 Frauenhaus
- 34.1.01 Unterhaltsvorschussleistungen
- 36.1.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
- 36.2.01 Jugendarbeit
- 36.3.01 Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- 36.3.02 Förderung der Erziehung in der Familie
- 36.3.03 Hilfe zur Erziehung
- 36.3.04 Hilfen für junge Volljährige
- 36.3.05 Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII
- 36.3.06 Adoptionsvermittlung, Beistand-, Pfleg-, Vormundschaft, gerichtliche Verfahren
- 36.3.07 Verwaltung der Jugendhilfe
- 36.5.01 Tageseinrichtungen für Kinder
- 36.7.01 Erziehungsberatungsstelle

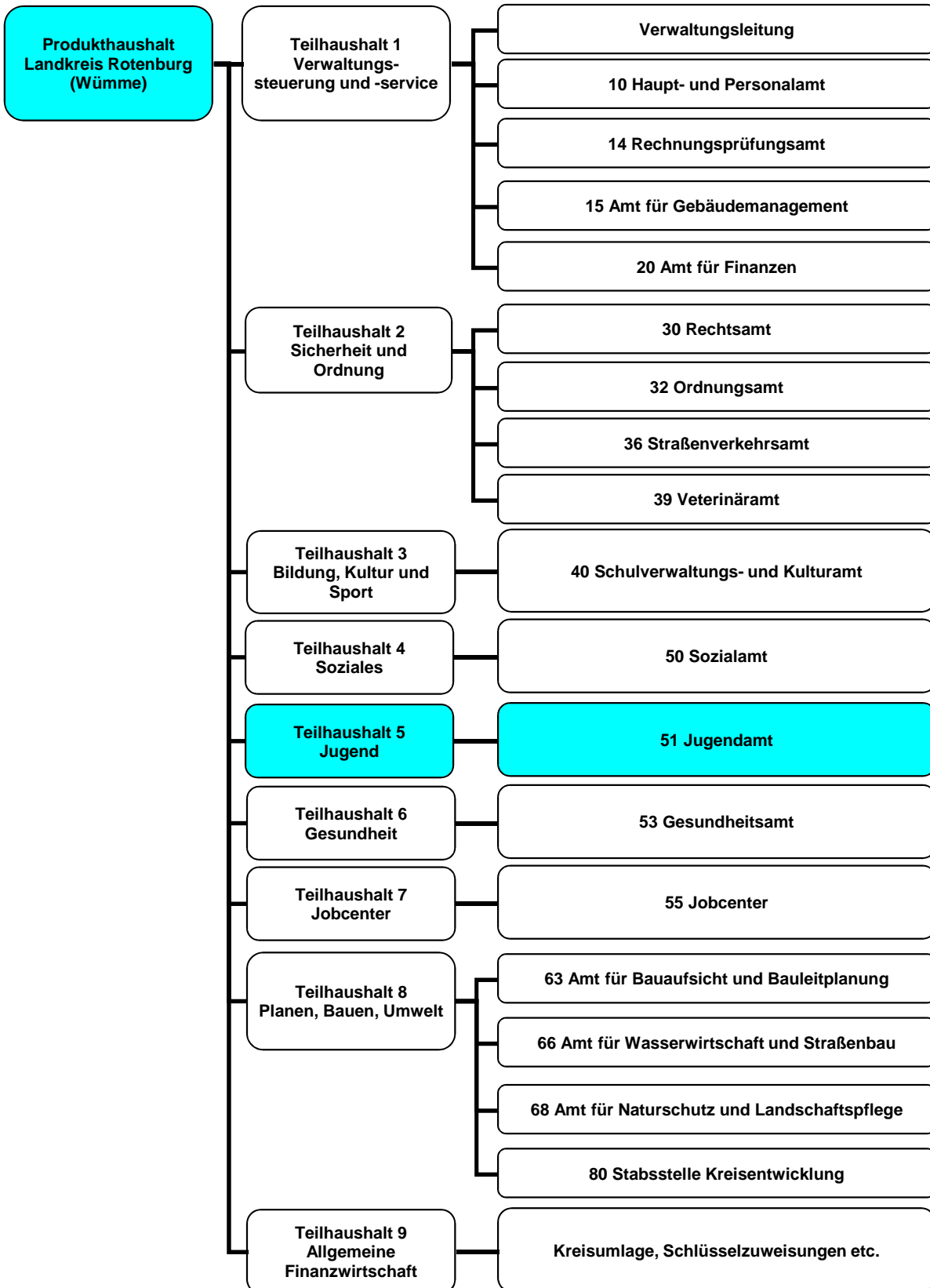
Der entsprechende Auszug des Haushaltsplanentwurfs ist der Einladung beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Für die weiteren Beratungen zum Haushaltsplan 2016 werden die Planansätze der vorgenannten Produkte mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen empfohlen.

Luttmann

Teilhaushalt 5 Jugend



Teilhaushalt 5

zugeordnete Produkte	Kostenstelle	Produkt	P.Gruppe	P.Bereich	Seite	
Frauenhaus	51	31.5.02	315	31	260 - 262	
Unterhaltsvorschussleistungen	51	34.1.01	341	34	263 - 265	
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	51	36.1.01	361	36	266 - 268	
Jugendarbeit	51	36.2.01	362	36	269 - 271	
Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- u. Jugendschutz	51	36.3.01	363	36	272 - 274	
Förderung der Erziehung in der Familie	51	36.3.02	363	36	275 - 277	
Hilfe zur Erziehung	51	36.3.03	363	36	278 - 280	
Hilfen für junge Volljährige	51	36.3.04	363	36	281 - 283	
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	51	36.3.05	363	36	284 - 286	
Adoptionsvermittlung, Beistand-, Pfleg-, Vormundschaft, gerichtl. Verf.	51	36.3.06	363	36	287 - 289	
Verwaltung der Jugendhilfe	51	36.3.07	363	36	290 - 292	
Tageseinrichtungen für Kinder	51	36.5.01	365	36	293 - 295	
Erziehungsberatungsstelle	51	36.7.01	367	36	296 - 298	

Ziele des Teilhaushaltes

- Positive Rahmenbedingungen für Familien ausbauen; Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Stärkung und Erhalt der Erziehungskompetenzen von Eltern; Implementierung eines Netzwerkes früher Hilfen;
Ausbau von präventiven niedrigschwelligen Angeboten im Landkreis.
- Förderung der individuellen Entwicklung junger Menschen und Abbau von sozialen Benachteiligungen
- Steuerung der Maßnahmen und Hilfen unter fachlichen und finanziellen Gesichtspunkten
- Konsequenter Schutz Kindern und Jugendlicher vor Kindeswohlgefährdung

Verantwortliche Organisationseinheit

Dezernat III

Verantwortliche Person(en):

Imke Colshorn

**Teilhaushalt 5
Teilergebnishaushalt 2016**

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	897.738	912.200	974.700	991.900	1.009.200	1.026.600
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	248	300	300	300	300	300
4. sonstige Transfererträge	1.513.515	1.498.000	1.411.000	1.453.200	1.495.600	1.537.800
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	800	500	500	500	500	500
6. privatrechtliche Entgelte	201	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.097.639	2.470.200	5.657.000	5.750.100	5.843.200	5.936.400
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	21.648	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
12. = Summe ordentliche Erträge	5.531.790	4.883.200	8.045.500	8.198.000	8.350.800	8.503.600
13. Aufwendungen für aktives Personal	4.219.931	4.629.400	4.869.300	5.083.100	5.203.800	5.324.000
14. Aufwendungen für Versorgung	4.835	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.218	18.200	18.200	18.500	18.800	19.200
16. Abschreibungen	144.463	155.200	156.700	159.700	163.000	166.200
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	23.011.987	24.281.900	28.583.800	29.436.400	30.264.700	31.093.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.100.092	28.800	529.800	540.100	550.600	561.200
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	28.489.526	29.113.500	34.157.800	35.237.800	36.200.900	37.163.600
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-22.957.736	-24.230.300	-26.112.300	-27.039.800	-27.850.100	-28.660.000
23. außerordentliche Erträge	52.481	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	32.546	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	-32.546	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	19.935	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-22.937.801	-24.230.300	-26.112.300	-27.039.800	-27.850.100	-28.660.000
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.686.596	1.820.300	1.882.500	1.956.100	2.001.200	2.047.700
Saldo ILV	-1.686.596	-1.820.300	-1.882.500	-1.956.100	-2.001.200	-2.047.700
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-24.624.397	-26.050.600	-27.994.800	-28.995.900	-29.851.300	-30.707.700

Teilhaushalt 5
Teilfinanzhaushalt 2016

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen (außer für Investitionstätigkeit)	330.383	912.200	974.700	991.900	1.009.200	1.026.600
3. sonstige Transfereinzahlungen	1.645.651	1.498.000	1.411.000	1.453.200	1.495.600	1.537.800
4. öffentlich-rechtliche Entgelte (außer Beitr. u. ähnl. Entgelte f. Inv.-Tätigkeit)	828	500	500	500	500	500
5. privatrechtliche Entgelte (außer für Investitionstätigkeit)	103	0	0	0	0	0
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen (außer für Investitionstätigkeit)	2.939.280	2.470.200	5.657.000	5.750.100	5.843.200	5.936.400
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
8. Einz. a. d. Veräußerung geringwert. VermGG	0	0	0	0	0	0
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	2.766	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
10. = Summe d. Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.919.011	4.882.900	8.045.200	8.197.700	8.350.500	8.503.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
11. Auszahlungen für aktives Personal	4.074.592	4.483.000	4.817.400	4.935.100	5.055.800	5.176.000
12. Auszahlungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögens	8.218	18.200	18.200	18.500	18.800	19.200
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
15. Transferauszahlungen (außer für Investitionstätigkeit)	23.242.406	24.281.900	28.583.800	29.436.400	30.264.700	31.093.000
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	1.089.085	28.800	529.800	540.100	550.600	561.200
17. = Summe d. Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	28.414.301	28.811.900	33.949.200	34.930.100	35.889.900	36.849.400
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-23.495.290	-23.929.000	-25.904.000	-26.732.400	-27.539.400	-28.346.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätig.	0	0	0	0	0	0
21. Veräußerung von Sachvermögen	0	0	0	0	0	0
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0	0	0	0	0	0
23. sonstige Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
24. = Summe d. Einz. für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0
26. Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0

Teilhaushalt 5
Teilfinanzhaushalt 2016

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0	0	0
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0	0	0	0	0	0
29. Aktivierbare Zuwendungen	-184.431	190.300	0	0	0	0
30. sonstige Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
31. = Summe d. Ausz. für Investitionstätigkeit	-184.431	190.300	0	0	0	0
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	184.431	-190.300	0	0	0	0
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-23.310.859	-24.119.300	-25.904.000	-26.732.400	-27.539.400	-28.346.100
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34. Einz.; Aufn. v. Kred. u. inneren Darl. für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
35. Ausz.; Tilg. v. Kred. u. Rückz. v. inn. Darl. für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0
37. = Finanzmittelbestand (Saldo 33 u.36)	-23.310.859	-24.119.300	-25.904.000	-26.732.400	-27.539.400	-28.346.100

Produkt 31.5.02 Frauenhaus

Produktbeschreibung

Der Landkreis unterhält ein Frauenhaus und gewährt Frauen und Kindern Schutz und Zuflucht vor körperlicher, seelischer und sexueller Misshandlung.

Ziele

- Die Mehrheit der Klienten bezeichnet die Hilfe als zufriedenstellend oder voll zufriedenstellend.

Verantwortung

Karin Ritter

**Produkt 31.5.02 Frauenhaus
Produktergebnis**

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	81.145	75.000	75.000	76.500	78.000	79.500
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	201	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	81.346	75.000	75.000	76.500	78.000	79.500
13. Aufwendungen für aktives Personal	159.183	179.600	193.700	198.400	203.300	208.000
14. Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	825	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
16. Abschreibungen	150	200	100	100	100	100
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	7.736	5.800	5.800	5.800	5.800	6.000
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	167.893	186.800	200.800	205.500	210.400	215.300
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-86.547	-111.800	-125.800	-129.000	-132.400	-135.800
23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-86.547	-111.800	-125.800	-129.000	-132.400	-135.800
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	50.415	67.600	70.600	73.500	75.200	77.000
Saldo ILV	-50.415	-67.600	-70.600	-73.500	-75.200	-77.000
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-136.962	-179.400	-196.400	-202.500	-207.600	-212.800

Produkt 31.5.02 Frauenhaus

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	2,96	2,91

Erläuterungen

Zeile 2: Zuwendungen vom Land für das Frauenhaus und die Beratungsstelle BISS, Spenden
Zeile 15: Ausstattung (Bürobedarf etc.)
Zeile 19: Aufwendungen für den Betrieb

Produkt 34.1.01 Unterhaltsvorschussleistungen

Produktbeschreibung

Das Produkt beinhaltet die Bearbeitung von Anträgen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sowie die Heranziehung von Unterhaltspflichtigen.

Auftragsgrundlage

Unterhaltsvorschussgesetz

Ziele

- Erreichen einer Rückholquote von 20 %

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Ermittlung der Rückholquote (Rückzahlungen in Bezug auf die Gesamtausgaben des laufenden Jahres)

Verantwortung

Karin Ritter

Produkt 34.1.01 Unterhaltsvorschussleistungen
Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	401.806	346.000	346.000	356.300	366.700	377.000
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.186.825	1.300.200	1.337.000	1.363.700	1.390.400	1.417.200
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	5.338	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	1.593.969	1.646.200	1.683.000	1.720.000	1.757.100	1.794.200
13. Aufwendungen für aktives Personal	327.439	358.400	346.400	374.700	383.200	391.500
14. Aufwendungen für Versorgung	1.035	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	13.617	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	1.667.065	1.784.000	1.830.000	1.884.900	1.939.800	1.994.700
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.009.157	2.142.400	2.176.400	2.259.600	2.323.000	2.386.200
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-415.188	-496.200	-493.400	-539.600	-565.900	-592.000
23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-415.188	-496.200	-493.400	-539.600	-565.900	-592.000
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	102.815	128.500	135.400	140.900	144.200	147.700
Saldo ILV	-102.815	-128.500	-135.400	-140.900	-144.200	-147.700
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-518.004	-624.700	-628.800	-680.500	-710.100	-739.700

Produkt 34.1.01 Unterhaltsvorschussleistungen

Stellenplanauszug			
	Plan Vorjahr		Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	5,75		5,75
Leistungsdaten und Kennzahlen			
	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Rückholquote in %	22,00	20,00	20,00
Erläuterungen			
Zeile 4: Unterhaltsansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete sowie Rückzahlung gewährter Unterhaltsvorschussleistungen			
Zeile 7: Erstattungen von Unterhaltsvorschussleistungen vom Land			
Zeile 18: Leistungen an Berechtigte, Berücksichtigung aktueller Fallzahlen			

Produkt 36.1.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

Produktbeschreibung

Es handelt sich um die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege durch Fachberatung in den Einrichtungen, Vermittlung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen u. ä..

Auftragsgrundlage

§ 22-24 SGB VIII

Ziele

- Durchführung eines Qualifizierungskurses pro Jahr

Verantwortung

Karin Ritter

Produkt 36.1.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	668.216	700.000	650.000	663.000	676.000	689.000
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	409.136	407.000	375.000	386.200	397.500	408.700
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	866	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	1.078.218	1.107.000	1.025.000	1.049.200	1.073.500	1.097.700
13. Aufwendungen für aktives Personal	480.190	552.300	531.900	550.000	563.300	576.400
14. Aufwendungen für Versorgung	265	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.168	15.000	15.000	15.300	15.600	15.900
16. Abschreibungen	925	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	4.352.274	4.588.000	4.713.000	4.854.300	4.995.700	5.137.100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	500	0	0	0	0	0
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.841.321	5.155.300	5.259.900	5.419.600	5.574.600	5.729.400
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-3.763.103	-4.048.300	-4.234.900	-4.370.400	-4.501.100	-4.631.700
23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-3.763.103	-4.048.300	-4.234.900	-4.370.400	-4.501.100	-4.631.700
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	181.976	209.600	213.100	221.400	226.500	231.700
Saldo ILV	-181.976	-209.600	-213.100	-221.400	-226.500	-231.700
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-3.945.079	-4.257.900	-4.448.000	-4.591.800	-4.727.600	-4.863.400

Produkt 36.1.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	8,23	8,69

Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Durchführung Qualifizierungskurse Tagespflege	1	1	1

Erläuterungen

Zeile 2: Landeszuwendung Tagespflege und Landeszuwendung zur Sprachförderung
 Zeile 4: Kostenbeiträge der Sorgeberechtigten
 Zeile 15: Betriebskosten der Familienservicebüros
 Zeile 18: Kosten der Übernahme der Elternbeiträge im vorletzten Kindergartenjahr, Qualifizierungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen, Tagespflege und Sprachförderung, JHA Beschluss kostenfreie Weiterbildung für Tagespflegepersonen, Übernahme der Elternbeiträge für einkommensschwache Eltern, Kosten der Tagespflege gemäß Satzung

Produkt 36.2.01 Jugendarbeit

Produktbeschreibung

Das Produkt beinhaltet die Förderung der Entwicklung von jungen Menschen durch Jugendarbeit (z. B. Kinder- und Jugenderholung) und Jugendverbandsarbeit.

Auftragsgrundlage

§ 11 SGB VIII

Ziele

- Bedarfsgerechte Förderung an Plätzen für Kinder und Jugendliche in Freizeitmaßnahmen (z. B. Ferienmaßnahmen) gemäß Handreichung des Landkreises
- Qualifizierung von Jugendgruppenleitern

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Finanzielle Förderung von Ferienmaßnahmen gemäß Verwaltungshandreichungen
- Durchführung von Jugendgruppenleiterschulungen

Verantwortung

Karin Ritter

**Produkt 36.2.01 Jugendarbeit
Produktergebnis**

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	2.809	4.000	4.000	4.000	4.000	4.200
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	7.142	15.000	10.000	10.300	10.600	10.900
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	690	500	500	500	500	500
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	104	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	10.745	19.500	14.500	14.800	15.100	15.600
13. Aufwendungen für aktives Personal	67.964	69.300	79.100	82.200	84.200	86.100
14. Aufwendungen für Versorgung	76	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	8.159	17.500	17.400	17.700	18.100	18.400
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	162.045	223.000	218.500	225.000	231.500	238.100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	30	0	0	0	0	0
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	238.273	309.800	315.000	324.900	333.800	342.600
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-227.528	-290.300	-300.500	-310.100	-318.700	-327.000
23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-227.528	-290.300	-300.500	-310.100	-318.700	-327.000
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	30.889	28.800	28.000	29.100	29.800	30.500
Saldo ILV	-30.889	-28.800	-28.000	-29.100	-29.800	-30.500
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-258.418	-319.100	-328.500	-339.200	-348.500	-357.500

Produkt 36.2.01 Jugendarbeit

Stellenplanauszug			
	Plan Vorjahr		Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	1,03		0,98
Leistungsdaten und Kennzahlen			
	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Fördersatz in €/Tag u. Teilnehmer für Ferienmaßnahmen	2,50	3,00	3,00
Anzahl ausgestellte Juleicas	189	170	170
Erläuterungen			
Zeile 2: Zuwendung vom Land für Jugendgruppenleiterkurs, Spenden			
Zeile 4: Kostenbeiträge der Eltern für die Kinderfreizeit des Landkreises			
Zeile 5: Teilnehmerbeiträge JuLeiCa-Kurse			
Zeile 18: Zuschüsse laut Verwaltungshandreichung 5.4 für Ferienfreizeiten u. Arbeitsmaterialien von Kirchengemeinden, Vereinen etc., Renovierung von Gruppenräumen sowie Ferienfreizeit des Landkreises, Zuschüsse für Lehrgänge, Tagungen u. ggf. Internationale Jugendbegegnungen			

Produkt 36.3.01 Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Produktbeschreibung

Das Produkt beinhaltet Maßnahmen und Angebote zur Vermeidung gefährdender Einflüsse.

Auftragsgrundlage

§§ 13 und 14 SGB VIII

Ziele

- Unterstützung von jungen Menschen bei der sozialen Integration

Verantwortung

Karin Ritter

**Produkt 36.3.01 Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Produktergebnis**

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	3.150	0	0	0	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	3.150	0	0	0	0	0
13. Aufwendungen für aktives Personal	56.221	58.200	68.900	70.500	72.300	73.900
14. Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	2.496	6.000	16.000	16.400	16.900	17.400
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	58.717	64.200	84.900	86.900	89.200	91.300
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-55.567	-64.200	-84.900	-86.900	-89.200	-91.300
23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-55.567	-64.200	-84.900	-86.900	-89.200	-91.300
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	27.837	25.900	25.100	26.200	26.800	27.400
Saldo ILV	-27.837	-25.900	-25.100	-26.200	-26.800	-27.400
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-83.403	-90.100	-110.000	-113.100	-116.000	-118.700

Produkt 36.3.01 Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	0,93	0,88

Erläuterungen

Zeile 18: Präventionsprogramme und Kooperation mit Schulen

Produkt 36.3.02 Förderung der Erziehung in der Familie

Produktbeschreibung

Es werden Angebote für Erziehungsberechtigte und junge Menschen zur Unterstützung der Erziehungsverantwortung (z. B. Konfliktlösungsstrategien) unterbreitet. Hinzu kommen die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Auftragsgrundlage

§ 16 - 21 SGB VIII

Ziele

- Erziehungsberechtigte sollen durch Unterstützung ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können.
- Durch die Berücksichtigung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII als integralem Bestandteil jeder Hilfestellung wird das Kindeswohl gesichert.

Verantwortung

Karin Ritter

**Produkt 36.3.02 Förderung der Erziehung in der Familie
Produktergebnis**

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	114.667	107.000	110.000	112.200	114.400	116.600
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	44.467	20.000	20.000	20.600	21.200	21.800
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	378	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	159.512	127.000	130.000	132.800	135.600	138.400
13. Aufwendungen für aktives Personal	444.540	472.600	517.400	535.600	548.400	561.500
14. Aufwendungen für Versorgung	275	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	142	200	200	200	200	200
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	878.788	964.900	1.060.300	1.117.500	1.150.100	1.182.600
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	175	0	0	0	0	0
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.323.920	1.437.700	1.577.900	1.653.300	1.698.700	1.744.300
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-1.164.408	-1.310.700	-1.447.900	-1.520.500	-1.563.100	-1.605.900
23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-1.164.408	-1.310.700	-1.447.900	-1.520.500	-1.563.100	-1.605.900
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	201.981	194.800	197.700	205.400	210.200	215.100
Saldo ILV	-201.981	-194.800	-197.700	-205.400	-210.200	-215.100
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-1.366.389	-1.505.500	-1.645.600	-1.725.900	-1.773.300	-1.821.000

Produkt 36.3.02 Förderung der Erziehung in der Familie

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	7,95	8,28

Erläuterungen

Zeile 2: Landeszuwendungen für familienunterstützende Maßnahmen, Förderung durch die Bundesinitiative "Frühe Hilfen und Familienhebammen"

Zeile 4: Kostenbeiträge für Personen in Mutter-Kind-Einrichtungen

Zeile 18: Zuschüsse auf Antrag gem. Verwaltungshandreichung 5.15 an freie Träger, sowie Maßnahmen im Bereich Früher Hilfen wie z. B. Willkommensbesuche bei Neugeborenen, Betrieb und Einsatz von Familienhebammen.

Insgesamt sollen mit dem Ausbau von präventiven Angeboten im Landkreis niedrighschwellige Angebote für junge Familien geschaffen und ggf. spätere Hilfen zur Erziehung vermieden werden. Transferaufwendungen für: Begleiteter Umgang, Betreuung in Notsituationen und Unterbringungen in Mutter-Kind-Einrichtungen.

Produkt 36.3.03 Hilfe zur Erziehung

Produktbeschreibung

Es gilt der Grundsatz, Selbsthilfekräfte zu mobilisieren und Veränderungen zu erreichen. Personensorgeberechtigte sollen bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen durch ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfen unterstützt werden, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Unterstützende Hilfen haben Vorrang vor Hilfen außerhalb der Familie.

Auftragsgrundlage

§§ 27 - 35 SGB VIII, § 52 JGG

Ziele

- Es werden mehr ambulante als stationäre Hilfen geleistet (mind. mit der Quote 1,4).
- In 90 % aller beendeten ambulanten Hilfefälle soll eine weitergehende Erziehungshilfe gemäß §§ 33, 34 SGB VIII vermieden werden.

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Ambulante Hilfen haben Vorrang vor stationären Maßnahmen
- Feststellung der Übergangsquote ambulant/stationär

Verantwortung

Karin Ritter

**Produkt 36.3.03 Hilfe zur Erziehung
Produktergebnis**

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	27.750	26.200	27.700	28.200	28.800	29.300
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	569.628	600.000	550.000	566.500	583.000	599.500
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.886.995	1.100.000	4.250.000	4.315.000	4.380.000	4.445.000
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	8.769	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	2.493.141	1.726.200	4.827.700	4.909.700	4.991.800	5.073.800
13. Aufwendungen für aktives Personal	846.213	923.500	958.600	995.000	1.018.700	1.042.500
14. Aufwendungen für Versorgung	641	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	40.559	30.000	45.000	45.900	46.800	47.700
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	9.433.422	10.096.000	13.026.000	13.386.700	13.747.500	14.108.300
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	981.363	0	500.000	510.000	520.000	530.000
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	11.302.199	11.049.500	14.529.600	14.937.600	15.333.000	15.728.500
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-8.809.058	-9.323.300	-9.701.900	-10.027.900	-10.341.200	-10.654.700
23. außerordentliche Erträge	162	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	32.546	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	-32.546	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	-32.384	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-8.841.442	-9.323.300	-9.701.900	-10.027.900	-10.341.200	-10.654.700
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	374.361	395.000	396.100	410.800	420.000	429.300
Saldo ILV	-374.361	-395.000	-396.100	-410.800	-420.000	-429.300
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-9.215.803	-9.718.300	-10.098.000	-10.438.700	-10.761.200	-11.084.000

Produkt 36.3.03 Hilfe zur Erziehung

Stellenplanauszug			
	Plan Vorjahr		Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	15,23		15,77
Leistungsdaten und Kennzahlen			
	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Verhältnis ambulante zu stationären Hilfen	2,1	1,4	1,4
Übergangsquote ambulant/stationär in %	94,0	90,0	90,0
Erläuterungen			
Zeile 2: Landesförderung von Projekten zur ambulanten sozialpädagogischen Betreuung junger Straffälliger (Jugendgerichtshilfe)			
Zeile 4: Kostenbeiträge für gewährte Hilfen zur Erziehung			
Zeile 7: Kostenerstattungen von anderen Jugendämtern für durch den LK gewährte Leistungen			
Zeile 18: Transferaufwendung für Soz. Gruppenarbeit, Erziehungsbeistand, Sozialpädagogische Familienhilfe, Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Inobhutnahme Maßnahmen (Bereitschaftspflegefamilien), Jugendgerichtshilfe, Intensive soz.-päd. Einzelbetreuung, Heimerziehung, Inobhutnahmestelle, Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen			
Zeile 19: Erstattungen an Städte und Gemeinden			

Produkt 36.3.04 Hilfen für junge Volljährige

Produktbeschreibung

Es gilt der Grundsatz: Selbsthilfekräfte zu mobilisieren und Veränderungen zu erreichen. Die ambulanten und stationären Hilfen sollen jungen Volljährigen ermöglichen, ihr Leben eigenverantwortlich und selbständig zu gestalten. Unterstützende Hilfen haben Vorrang vor stationären Hilfen.

Auftragsgrundlage

§ 41 SGB VIII i.V.m. §§ 30, 33, 34, 35 SGB VIII

Ziele

- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der jungen Volljährigen durch ambulante Maßnahmen mindestens mit der Quote 1,1
- Beendigung der Hilfen zu 80 % bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Ambulante Hilfen haben Vorrang vor stationären Maßnahmen.

Verantwortung

Karin Ritter

**Produkt 36.3.04 Hilfen für junge Volljährige
Produktergebnis**

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	42.447	50.000	50.000	51.500	53.000	54.500
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-41.853	10.000	10.000	10.200	10.400	10.600
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	343	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	936	60.000	60.000	61.700	63.400	65.100
13. Aufwendungen für aktives Personal	253.739	268.900	281.000	292.600	299.600	306.600
14. Aufwendungen für Versorgung	250	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	3.339	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	478.453	480.000	480.000	494.400	508.800	523.200
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	175	0	0	0	0	0
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	735.956	748.900	761.000	787.000	808.400	829.800
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-735.020	-688.900	-701.000	-725.300	-745.000	-764.700
23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-735.020	-688.900	-701.000	-725.300	-745.000	-764.700
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	108.037	106.500	107.800	112.100	114.700	117.400
Saldo ILV	-108.037	-106.500	-107.800	-112.100	-114.700	-117.400
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-843.056	-795.400	-808.800	-837.400	-859.700	-882.100

Produkt 36.3.04 Hilfen für junge Volljährige

Stellenplanauszug			
	Plan Vorjahr		Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	4,36		4,46
Leistungsdaten und Kennzahlen			
	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Verhältnis ambulante Hilfen zu stationären Hilfen	1,1	1,1	1,1
Quote der beendeten Hilfen lt. Ziel in %	94,0	80,0	80,0
Erläuterungen			
Zeile 4: Kostenbeiträge für gewährte Hilfen zur Erziehung			
Zeile 7: Kostenerstattungen von anderen Jugendämtern für durch den LK gewährte Leistungen für junge Volljährige in Pflegefamilien			
Zeile 18: Transferaufwendungen für Vollzeitpflege, Heimunterbringung und Erziehungsbeistandschaft			

Produkt 36.3.05 Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Produktbeschreibung

Es soll seelisch behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen eine ihrem Alter entsprechende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden.

Auftragsgrundlage

§§ 35a, 41 SGB VIII

Ziele

- Es werden mehr ambulante als stationäre Hilfen geleistet (Quote 4,0).

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Entwicklung von passgenauen Hilfen
- Ambulante Hilfen haben Vorrang vor stationären Maßnahmen.

Verantwortung

Karin Ritter

**Produkt 36.3.05 Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII
Produktergebnis**

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	108.000	108.000	108.000	108.000
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	40.146	60.000	60.000	61.800	63.600	65.400
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	65.672	60.000	60.000	61.200	62.400	63.600
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	296	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	106.114	120.000	228.000	231.000	234.000	237.000
13. Aufwendungen für aktives Personal	307.039	399.800	476.600	492.400	504.400	516.100
14. Aufwendungen für Versorgung	216	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	13	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	1.914.801	1.800.000	2.500.000	2.575.000	2.650.000	2.725.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	92.539	0	0	0	0	0
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.314.608	2.199.800	2.976.600	3.067.400	3.154.400	3.241.100
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-2.208.494	-2.079.800	-2.748.600	-2.836.400	-2.920.400	-3.004.100
23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-2.208.494	-2.079.800	-2.748.600	-2.836.400	-2.920.400	-3.004.100
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	103.025	155.000	176.200	183.100	187.400	191.800
Saldo ILV	-103.025	-155.000	-176.200	-183.100	-187.400	-191.800
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-2.311.519	-2.234.800	-2.924.800	-3.019.500	-3.107.800	-3.195.900

Produkt 36.3.05 Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Stellenplanauszug			
	Plan Vorjahr		Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	7,38		7,40
Leistungsdaten und Kennzahlen			
	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Verhältnis ambulante zu stationären Eingliederungshilfen	5,6	4,0	4,0
Erläuterungen			
Zeile 2: Zuwendung vom Land für Inklusion Zeile 4: Kostenbeiträge für gewährte Eingliederungshilfen für seel. behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige Zeile 7: Kostenerstattungen von anderen Jugendämtern für durch den Landkreis gewährte Leistungen Zeile 18: Transferaufwendungen für ambulante Hilfen für Kinder/Jugendliche u. junge Volljährige (schulische Integrationshilfe, Legasthenie, Dyskalkulie, Autismus-Therapie) - starker Anstieg der Fallzahlen über die letzten Jahre; Transferaufwendungen für stationäre Hilfen für Kinder/Jugendliche und junge Volljährige			

Produkt 36.3.06 Adoptionsvermittlung, Beistand-, Pfleg-, Vormundschaft, gerichtliche Verfahren

Produktbeschreibung

Das Produkt umfasst die Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche sowie die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren. Die Urkundspersonen beim Jugendamt sind befugt, Beurkundungen und Beglaubigungen vorzunehmen, z.B. Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft, Sorgeerklärungen und Unterhaltserklärungen.

Auftragsgrundlage

§§ 50 - 59 SGB VIII, §§ 1741 - 1766 BGB, AdVermiG

Ziele

- Sicherung und Verfolgung von Unterhaltsansprüchen von Minderjährigen

Verantwortung

Karin Ritter

**Produkt 36.3.06 Adoptionsvermittlung, Beistand-, Pfleg-, Vormundschaft, gerichtliche Verfahren
Produktergebnis**

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	-1.256	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	2.851	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	1.595	0	0	0	0	0
13. Aufwendungen für aktives Personal	1.077.939	1.090.100	1.185.200	1.255.500	1.284.500	1.313.700
14. Aufwendungen für Versorgung	2.077	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	843	0	0	0	0	0
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	2.078	2.000	3.000	3.000	3.100	3.100
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.082.938	1.092.100	1.188.200	1.258.500	1.287.600	1.316.800
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-1.081.342	-1.092.100	-1.188.200	-1.258.500	-1.287.600	-1.316.800
23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-1.081.342	-1.092.100	-1.188.200	-1.258.500	-1.287.600	-1.316.800
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	419.403	399.500	419.700	436.000	446.100	456.500
Saldo ILV	-419.403	-399.500	-419.700	-436.000	-446.100	-456.500
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-1.500.745	-1.491.600	-1.607.900	-1.694.500	-1.733.700	-1.773.300

Produkt 36.3.06 Adoptionsvermittlung, Beistand-, Pfleg-, Vormundschaft, gerichtliche Verfahren

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	16,54	17,79
Erläuterungen		
Zeile 19: Aufwendungen im Bereich Vormundschaften		

Produkt 36.3.07 Verwaltung der Jugendhilfe

Produktbeschreibung

In diesem Produkt werden aus statistischen Gründen die Verwaltungskosten der Jugendhilfe nachgewiesen.

Ziele

- Effiziente Dienstleistungsbehörde
- Unbürokratische Aufgabenerledigung
- Kunden- und Mitarbeiterorientierung

Verantwortung Karin Ritter

Produkt 36.3.07 Verwaltung der Jugendhilfe
Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	110	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	2.705	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
12. = Summe ordentliche Erträge	2.815	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
13. Aufwendungen für aktives Personal	-103	0	0	0	0	0
14. Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	15.467	21.000	21.000	21.300	21.700	22.100
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	15.363	21.000	21.000	21.300	21.700	22.100
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-12.548	-19.000	-19.000	-19.300	-19.700	-20.100
23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-12.548	-19.000	-19.000	-19.300	-19.700	-20.100
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	12.702	4.100	4.400	4.700	4.800	4.900
Saldo ILV	-12.702	-4.100	-4.400	-4.700	-4.800	-4.900
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-25.250	-23.100	-23.400	-24.000	-24.500	-25.000

Produkt 36.3.07 Verwaltung der Jugendhilfe
Erläuterungen
Zeile 11: Bußgelder für Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz Zeile 19: Mitgliedsbeiträge an Verbände u. Vereine, Aufwendungen der Jugendhilfeplanung (Durchführung von Befragungen etc.), Kosten für kommunalen Schadensausgleich

Produkt 36.5.01 Tageseinrichtungen für Kinder

Produktbeschreibung

Das Produkt umfasst die Vereinbarungen mit den Gemeinden über die Tageseinrichtungen für Kinder.

Auftragsgrundlage

§ 13 AGKJHG

Ziele

- Erfüllung des Rechtsanspruches bei den 3-6-jährigen (100 % Versorgung)
- Erfüllung des Rechtsanspruches bei den unter 3-jährigen ab dem 01.08.2013 (35 % Planziel vom Krippengipfel 2007)

Maßnahmen zur Zielerreichung

- Vereinbarungen mit den Gemeinden zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
- Förderung und Ausbau weiterer Krippenplätze

Verantwortung

Karin Ritter

**Produkt 36.5.01 Tageseinrichtungen für Kinder
Produktergebnis**

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
13. Aufwendungen für aktives Personal	0	0	0	0	0	0
14. Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	77.560	107.300	94.000	95.800	97.800	99.800
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	3.851.801	4.050.000	4.450.000	4.583.500	4.717.000	4.850.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	3.929.360	4.157.300	4.544.000	4.679.300	4.814.800	4.950.300
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-3.929.360	-4.157.300	-4.544.000	-4.679.300	-4.814.800	-4.950.300
23. außerordentliche Erträge	52.320	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	52.320	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-3.877.041	-4.157.300	-4.544.000	-4.679.300	-4.814.800	-4.950.300
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	4.449	4.300	4.600	4.900	5.000	5.200
Saldo ILV	-4.449	-4.300	-4.600	-4.900	-5.000	-5.200
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-3.881.490	-4.161.600	-4.548.600	-4.684.200	-4.819.800	-4.955.500

Produkt 36.5.01 Tageseinrichtungen für Kinder

Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Versorgungsquote in der Altersgruppe 3-6 in %	104	100	100
Versorgungsquote in der Altersgruppe unter 3 in %	39	35	35

Erläuterungen

Zeile 18: Betriebskostenzuschüsse an die Träger von Kindertageseinrichtungen laut Vereinbarung

Produkt 36.7.01 Erziehungsberatungsstelle

Produktbeschreibung

Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen unterstützen Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung von individuellen und familienbezogenen Problemen.

Auftragsgrundlage

§ 28 SGB VIII

Ziele

- Bedarfsgerechte und niedrigschwellige Beratungsangebote helfen bei der Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme.
- Terminvereinbarung bei Beratungswünschen innerhalb eines Monats

Verantwortung

Karin Ritter

Produkt 36.7.01 Erziehungsberatungsstelle
Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	248	300	300	300	300	300
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	248	300	300	300	300	300
13. Aufwendungen für aktives Personal	199.566	256.700	230.500	236.200	241.900	247.700
14. Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	226	2.000	2.000	2.000	2.000	2.100
16. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	270.000	290.000	290.000	298.700	307.400	316.100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	30	0	0	0	0	0
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	469.822	548.700	522.500	536.900	551.300	565.900
22. = ordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	-469.573	-548.400	-522.200	-536.600	-551.000	-565.600
23. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
27. außerordentliches Ergebnis (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0	0	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-469.573	-548.400	-522.200	-536.600	-551.000	-565.600
29. Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI GemHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	68.706	100.700	103.800	108.000	110.500	113.200
Saldo ILV	-68.706	-100.700	-103.800	-108.000	-110.500	-113.200
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-538.280	-649.100	-626.000	-644.600	-661.500	-678.800

Produkt 36.7.01 Erziehungsberatungsstelle

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	4,41	4,35

Erläuterungen

Zeile 15: Aufwendungen für Material und Testverfahren

Zeile 18: Personal- u. Sachkostenzuschuss für die Beratungsstelle des ev. Kirchenkreises ROW,

Personal- u. Sachkostenzuschuss für die Beratungsstelle Wildwasser des ev. Kirchenkreises ROW, Qualifizierungsmaßnahmen (Referenten etc.)